BEILAGE ZUM JAHRESBERICHT DES GROSSHERZOGLICHEN
OSTERGYMNASIUMS IN MAINZ 1907/1908.

EMUND ROKOCH.

EIN MAINZER KAUFMANN UND BEAMTER DES XVII. JAHRHUNDERTS.

VON

DR. H. SCHROHE.

II. TEIL.

MAINZ 1908
DRUCK VON H. PRICKARTS.

PROGR. No. 832.

13633305-190

E. Rokochs amtliche Gutachten.

A. Die Beschwerde des Schiffers Christoph von Gottesheim über E. Rokoch (1670).

a) Aktenstücke[1]).

1. Der Schiffer Christoph von Gottesheim, zu Schreck wohnhaft, wird anläßlich einer Beschwerde vernommen, die er bei dem Markgrafen Friedrich von Baden-Durlach über den Mainzer Rentmeister E. Rokoch einreichte. Schreck 13./3. Februar 1670.

Actum Schreckh Donnerstag den 3. Februarij 1670[2]).

Nachdem auf Ihrer Churf. Gnaden zu Maintz ahn Serenissimum abgangenes antworttschreiben sub dato 28. Januarij St. N. wegen der von dem Maintz^{en} Renthmeister Christophen von Gottesheimb des Schiffmannß zu Sreckh vorgeben nach verbottener güetter einladung zu Franckhfurt decretiret worden, daß man ermelten von Gottesheim nicht allein darüeber hören, sondern auch den beseher daselbst Lorentz von Gottesheimb, waß Ihme von der Straßburger zu Maintz habender Niederlag bewust seye, examiniren solle, habe Ich beede heuth dato vorgefordert und deponirt, so viel den ersten umbstandt betrifft.

Christoph von Gottesheim. Er habe nicht geklagt, daß der Chur Maintzische Renthmeister Ihme zu Franckhfurt, alß alwo Er nichts zu befehlen habe, güetter einzuladen verbotten habe, sondern das verbott seye zu Maintz geschehen.

Dan nachdeme Ihme von dem Flammerdingischen zu Franckhfurt, alwo Sye Ihme ein ballen Pfeffer und Imber, ein Sackh Gallaß und sonst noch drey Fäßlein eingeladen gehabt, und noch weiter bey deßen Factor zu Maintz Johann von Eßen daselbst folgende güetter, benantlich 14 Rollen Stockhfisch, anderthalben last Hering, 2 Faß allaun und ein Faß Victril zu laden und nach Straßburg zu führen verdingt,

1) Die Verhältnisse, unter denen die Drucklegung dieser Arbeit stattfand, machten es notwendig, mit den Aktenstücken zu beginnen und diesen die zusammenhängenden Erörterungen folgen zu lassen.

2) Kreisarchiv Würzburg. Mainz, Korridor XI. No. 213. Sambtliche Schiff- und Steurleuth zu Viltzbach contra Die außlandische Schiffleuth, ab A^{o} 1639, Tomus I. fol. 111. Rückseite des Aktenstückes: Extractus Inquisitionis zu Sreckh. L. G.

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

alß solte Ich auff zuschreiben eines Straßburgischen Schiffmanns, Philipps Gießbrecht genant, Ihme zu Franckhfurt güetter inzunehmen und nach Straßburg zu führen verbotten haben.

Nun weiß Ich mich dergleichen Schiffmanns zuschreiben noch verbott im geringsten nicht zu erindern, ist auch nicht geschehen, sondern obgemelter Schiffknecht Christoph von Gottesheim hat Sein Fürst. Durchlaucht hochsträfflichen viel zu mildt mit unwahrheit berichtet, dan meine geringe bedienung ist bey Ewer Churfürst. Gnaden Renthen und Kauffhauß alhier, und zu Franckhfurt kan solche nicht würckhen, sondern die sach selbst mueß ohne Zweiffel ein andern verstandt und würckhung haben.

Hat die Statt Straßburg und Dero getreuwe burgerschafft und zunfftgenossene Schiffleuthe nun undenckliche Jahre ahn alhiesiger Niederlag in herbringen gehabt und noch, daß Sye alle guetter und wahren, welche nacher Straßburg, Elsaß und Schweitz den Rhein in Berg und Thal fahren gehören, zu Straßburg auß- und eingeladen und von dar biß anhero geführt und also hier wieder zu Berg geschifft und droben außgeladen worden, diejenige Schiffer aber, welche in der Marggraffschafft und der orthen under Straßburg Sesß- und wohnhafft sein, haben auch in denen Landen, waß darin vor kauffmanschafft ahn holtz, bordt, früchte, mancherley hanff, Lonten, Hartz, Terpentin und dergleichen gueth ahn ihrem orth eingeladen biß anhero und in Meßzeiten nach Franckhfurth gefürth, auch daselbsten und hier, waß in der Marggraffschafft und der orthen ahn fastenspeis, Eisen, Saltz und andere nöttige wahren wieder eingeladen und dahin geführt worden, ein solches ist Ihnen noch zu thuen ungewehrt und wie mehr Sye dergestalt ab- und zu führen, wie lieber es hier angenohmen und ihnen darzu beforderlich geholffen und noch ahn handt gegangen wirdt. Ewer Churfürst. Gnaden auff Dero erfordern diesen mein underthänigen bericht erstatten wollen, dieselbe damit in Gottes gnädigen schutz und mich in Dero beharrende Gnadt empfehlen

Ewer Churf. Gnaden
underthänigster
Emundt Rockhoch.

3. Der Mainzer Kurfürst Johann Philipp beantwortet auf Grund eines Berichtes, den E. Rokoch vorlegte, 2 Schreiben des Markgrafen Friedrich von Baden-Durlach. Mainz, den 8. Juni 1670[1]).

1) Ebenda fol. 113. Rückseite: Schreiben von Chur Maintz ahn Baadendurlach Durchlaucht 8. Junij 1670 abgangen. L. J.

Unßer etc.

Wir haben auß Ewer Ld. schreiben vom 12. Februarij und 29. Aprilis negsthin in mehrerm vernohmen, waß gestalt dieselbe sich ab deme beschwehren, daß hiesiger Unser Renthmeister, Ewer Ld. Schiffmann und hindersaßen zu Schreckh, Christophen von Gottesheimb, in negstvoriger Franckhfurter Mesßzeit die einladung der Kauffmannsgüetter nicht gestatten wollen und Wie die Statt Straßburg einer praerogativ und navigations Pottmeßigkeit auff dem freyen Rheinstromb sich anzumaßen understehe.

Nun haben Wir nicht underlaßen, über solchen verlauff Unsers Renthen Ambts gründtlichen bericht zu erfordern, welcher Unß dan auch dahin erstattet worden, daß die Statt Straßburg durch aigene schickhung vorgerührte des Gottesheimbs alhier begehrte einladung der jenigen Meß- oder Kauffmannßgüetter, welche nacher Straßburg oder further in die Schweitz geführt werden, mit anziehung des Churfürst. Rheinsverein, deß Westphalischen friedenschluß und alten herkommens zu verweigern gebetten und yetztgedachtes Unser Renthen Ambt es solchemnach bona fide, jedoch ohne Unser selbst und männigliches nachtheil geschehen laßen bevorab, da sich noch zur Zeit nicht befunden hette, daß vor dem Krieg von Ewer Ld. Schiffleuthen dergleichen wahren wie obgedacht alhier eingeladen und nacher Straßburg oder weither fortgeführt wehren, und daß auf den Fall wegen dieser der Statt Straßburg führenden intention sich einige beschwehrung oder contradiction herführ thuen solte, alß dan gleichwohl die sach zwischen den Interessirten und mehrged: Statt Straßburg gehöriger orthen außgeführt und erörtert werden könte.

Wie nun Wir Ewer Ld. so wenig alß Unß Selbst hierunder praeiudiciret und gefehrt sehen wolten, zumahlen Wir Unß über die hinc inde alschon entstandene contradiction der ludicatur zu underfangen nicht gemeint seyndt, sondern einem jeden gern dasjenige, so Ihme von rechtswegen zukombt, gönnen, insonderheit aber auch Ewer Ld. Schiffleuthen, die von dero Landen nothwendige wahren und güetter einzuladen nicht verwehren werden, Also haben Wir es deroselben auch in freundtl: antwortt hinwieder nicht verhalten wollen, dero Wir etc. Maintz, den 8. Junij 1670

Johann Philipps etc.

Von Chur Maintz
ahn
Herrn Marggraff Fridrichen zu Baaden Durlach.

b) Verlauf der Angelegenheit.

Gelegentlich der Frankfurter Herbstmesse[1]) des Jahres 1669 übergab[2]) die Flammerdingische Faktorei zu Frankfurt a. M. dem Schiffer Christoph von Gottesheim 1 Ballen Pfeffer und Ingwer, 1 Sack Gallas sowie 3 Fäßchen anderen Inhaltes, damit er diese Waren zu Schiff nach Straßburg schaffe. Zugleich verpflichtete sich Gottesheim, in Mainz bei dem Faktor Johann von Elsen 14 Rollen Stockfisch, 1½ Last Häringe, 2 Fässer Alaun und 1 Faß Victril einzuladen und ebenfalls im Auftrage der Flammerdingischen Faktorei nach Straßburg zu bringen. Als Gottesheim nach Mainz gelangte und am Krahnen vor Anker ging, kam Johann von Elsen zu ihm und fragte, ob er die Güter, welche die Flammerdingische Faktorei bestellt habe, nach Straßburg mitnehmen wolle. Gottesheim antwortete, wie er später selbst zu Protokoll gab, »Er wisse schir nicht, ob Er laden dörffe oder nicht.« Darauf ging Elsen mit ihm in die Stadt Mainz zu dem Rentmeister, um zu fragen, aus welchen Ursachen Gottesheim nicht laden dürfe. Rokoch ließ ihm sofort die Antwort zuteil werden: Es sei ihm deshalb auf Befehl des Kurfürsten nicht gestattet, weil er (Gottesheim) aus der Stadt Straßburg an einen anderen Ort verzogen sei. Gottesheim erwiderte, er sei in das Land des Markgrafen Friedrich von Baden übergesiedelt, um ein Jahr lang zu versuchen, ob er sich daselbst — er wohnte in Schreck[3]) — besser ernähren könne als in Straßburg; sein Bürgerrecht habe er in Straßburg nicht aufgegeben, sondern er sei dort noch wirklicher Bürger. Diese Erklärung stimmte Rokoch nicht um; er sagte: »Er könne Ihm (Gottesheim) nicht helffen, es seye Seines gnädigsten Churfürsten befelch, Niemanden laden zu lassen, Er seye dan ein burger in Straßburg.« Darauf hin begab sich Gottesheim mit Elsen weg und eröffnete ihm, er werde nach seiner Heimkehr über diese Behandlung bei dem Markgrafen schriftlich Klage führen. Das Flammerdingische Gut, das Gottesheim nach Mainz geführt hatte, lud er aus und übergab es dem Schiffer Hans Volmar Stenger zur Beförderung nach Straßburg.

Gottesheim blieb seinem Vorsatze treu; nach Schreck zurückgekehrt, reichte er dem Markgrafen eine Beschwerde

1) Aktenstück 3. S. 101 letzte Zeile.

2) Für die folgende Darstellung ist das Aktenstück 1. S. 99 die Quelle.

3) Ort in Baden 3 Stunden nordwestlich von Karlsruhe, ehemalige Rheinfähre und Rheinzollstätte der Markgrafen von Baden-Durlach; seit 1833 Leopoldshafen genannt.

über Rokoch ein. Sie veranlaßte[1]) den Markgrafen, sich vor dem 28. Januar 1670 schriftlich an den Mainzer Kurfürsten zu wenden. Dessen Antwort erfolgte[2]) dann unter dem 28. Januar 1670. Beide Schreiben liegen nicht mehr vor. Das des Kurfürsten hatte aber zur Folge, daß der Markgraf eine Vernehmung des Schiffers von Gottesheim sowie des Aufsehers in Schreck, des Lorenz von Gottesheim, anordnete[3]); letzterer sollte namentlich darüber Aufschluß geben, wie sich die Straßburger Schiffer am Mainzer Stapel zu verhalten hätten. Am 3. Februar 1670 (wohl alten Stiles[4]), also 13./3. Febr.) gaben die beiden von Gottesheim ihre Aussagen zu Protokoll; die des Schiffers von Gottesheim blieb erhalten[5]). Er wandte sich bei der Vernehmung zunächst gegen eine Behauptung, deren Herkunft nicht mehr zu ermitteln ist, die sich aber vermutlich zuerst in der Beschwerde des Markgrafen fand; doch könnte sie auch dadurch entstanden sein, daß die Ausführungen des Kurfürsten von dem Markgrafen falsch verstanden wurden. Es erklärte nämlich der Schiffer von Gottesheim sogleich bei Beginn seiner Aussagen: »Er habe nicht geklagt, daß der Chur Maintzische Renthmeister Ihme zu Frankhfurt alß alwo Er nichts zu befehlen habe, güetter einzuladen verbotten habe, sondern das verbott seye zu Maintz geschehen.« Des weiteren schildert Gottesheim den Vorgang so, wie er oben nach seiner Aussage erzählt wurde.

Wohl im Anschluß an diese Vernehmung arbeitete Gottesheim auf Geheiß des Markgrafen ein Memoriale[6]) aus; dieses schickte dann letztgenannter mit einem Begleitschreiben an den Mainzer Kurfürsten, der beide Schriftstücke Rokoch zur Rückäußerung zugehen ließ. Seine Antwort, die zwischen dem 13./3. Februar und 8. Juni 1670 erfolgte, liegt allein noch von diesen drei Akten vor[7]).

Rokoch wurde durch den Inhalt des Memoriales überrascht; denn Gottesheim behauptete darin, der Rentmeister habe ihm auf Zuschrift des Straßburger Schiffers Philipp Gießbrecht verboten, in Frankfurt Güter einzunehmen und

1) Aktenstück No. 1. S. 99 zu Beginn.
2) Ebenda.
3) Für die folgende Darstellung ist der Anfang von Aktenstück 1. S. 99 die Quelle.
4) Denn zu Beginn der Vernehmung in Schreck (S. 99) wird hervorgehoben, daß das kurfürstliche Schreiben vom 28. Januar N. St. sei; dies setzt voraus, daß in Baden wie in den übrigen protestantischen Territorien damals noch der alte Stil üblich war.
5) Aktenstück 1. S. 99.
6) Anfang des Aktenstückes 2. S. 100.
7) In Aktenstück 2. S. 100.

solche nach Straßburg zu führen. Diesem Vorwurf glaubte Rokoch vor allem entgegentreten zu müssen. Er erklärte, einer Zuschrift und eines Verbotes dieses Inhaltes könne er sich ganz und gar nicht erinnern; derartiges sei auch nicht geschehen, »sondern — so fährt Rokoch weiter — obgemelter Schiffknecht Christoph von Gottesheim hat Sein Fürst. Durchlaucht hochsträfflichen viel zu mildt mit unwahrheit berichtet, dan meine geringe bedienung ist bey Ewer Churfürst. Gnaden Renthen und Kauffhauß alhier, und zu Franckhfurt kan solche nicht würckhen, sondern die sach selbst mueß ohne Zweiffel ein andern verstandt und würckhung haben«.[1]) Und nun schildert er, wie es an der Mainzer Niederlage d. h. auf Grund des Stapelrechtes in Mainz gehalten wird. Es hat nämlich die Straßburger Bürgerschaft und Schifferzunft seit undenklichen Zeiten das Recht, alle Waren, die nach Straßburg, dem Elsaß und der Schweiz bestimmt sind, in Mainz einzuladen und nach Straßburg zu bringen; umgekehrt schaffen sie auch von Straßburg die Waren nach Mainz. Die Schiffer dagegen, welche in den Orten unterhalb Straßburgs (d. h. rheinabwärts von Straßburg) und in der Markgrafschaft seßhaft sind, dürfen die Güter, die sie in ihrer Heimat für Kaufleute einladen, wie Holz, Borte, Früchte, Hanf, Lunten, Harz, Terpentin und dergleichen nach Mainz und in Meßzeiten bis nach Frankfurt fahren; umgekehrt bleibt es ihnen unverwehrt, in Frankfurt und Mainz während dieser Zeit einzuladen, was sie an Fastenspeise, Eisen, Salz und anderen notwendigen Waren nach ihrer Heimat führen wollen. »Und wie mehr Sye — fügt Rokoch bekräftigend hinzu — dergestalt ab- und zuführen, wie lieber es hier angenohmen und ihnen darzu beforderlich geholffen und noch ahn handt gegangen wirdt.[2])« Diese Versicherung Rokochs ist keine Redensart; er mußte es in der Tat gern sehen, wenn recht viele Güter in Mainz ankamen und von da weiter gingen; mochten sie umgeladen werden oder auch nicht, wie dies für einzelne Fälle vorgesehen war, stets hatten sie mancherlei Abgaben an die kurfürstliche Rente zu entrichten.

So unbedeutend der geschilderte Vorgang erscheinen mag, so wertvoll ist er für die Charakterisierung Rokochs. Er zeigt, daß der Rentmeister an dem Herkommen und dem Wortlaut der Verordnung festhielt. Darnach stand es nur den Straßburgern zu, in Mainz Güter nach ihrer Stadt einzuladen.

1) Siehe S. 101 oben.
2) Siehe S. 101.

Weil aber Gottesheim von da weggezogen war, so verwehrte ihm Rokoch dieses Vorrecht, indem er ihn nicht mehr unter die Straßburger Bürger rechnete. Freilich den Anstoß zu dieser Auffassung erhielt Rockoch von dem Rate der Stadt Straßburg; dieser ließ ihn durch besondere Botschaft auffordern, dem Gottesheim die Einladung jener Meß- und Kaufmannsgüter in Mainz zu verweigern, die nach Straßburg und weiter rheinaufwärts bestimmt seien. Trotz dieser äußeren Anregung besaß Rokoch den Mut, dem Gesetzesparagraphen selbst eine Auslegung zu geben, unbekümmert darum, ob diese bei der nächst höheren Instanz Anklang fand oder nicht. Diese Selbständigkeit bekundet Rokoch auch in dem Berichte an den Kurfürsten. Er verschmäht es, den Hergang aufs neue zu erzählen. Aber das legt er dar, daß der Straßburger Bürger andere Rechte in Mainz besitzt als ein markgräflicher Untertan; den Namen des Klägers Gottesheim erwähnt er bei diesen Ausführungen überhaupt nicht mehr. Er streift damit der Klage alles Persönliche ab und verlegt sie auf das Gebiet des Grundsätzlichen.

Wie viele Schriftstücke zwischen dem Kurfürsten und Markgrafen nach der Vernehmung Gottesheims und dem besprochenen Berichte Rokochs gewechselt wurden, wissen wir nicht. Der Kurfürst beantwortete[1]) am 8. Juni 1670 2 Schreiben, die der Markgraf am 22./12. Februar und am 9. V. (29. IV.) 1670 in dieser Angelegenheit an ihn gerichtet hatte. Er betonte darin, wie bereits erwähnt, daß die Stadt Straßburg unter Hinweis auf den rheinischen Kurverein, den westfälischen Frieden und das Herkommen den Rentmeister gebeten habe, Gottesheim in Mainz die Einladung von Kaufmanns- und Meßgütern zu untersagen, wenn diese nach Straßburg und der Schweiz bestimmt seien; demgemäß habe es das Rentenamt, ohne daß daraus dem Kurfürsten selbst oder sonst jemand ein Nachteil erwachsen solle, bona fide geschehen lassen, daß die Einladung solcher Waren nur den Straßburgern vorbehalten blieb. Im übrigen sei bisher noch nicht erwiesen worden, daß vor dem Kriege markgräfliche Schiffer dergleichen Waren nach Straßburg und weiter gefahren hätten; wenn aber infolge der Absichten, welche die Stadt Straßburg verfolge, Beschwerden oder Einsprüche erfolgten, könnte die Angelegenheit zwischen den Interessierten und Straßburg gehörigen Ortes erörtert werden. Zum Schlusse betont der Kurfürst, er wolle weder den Markgrafen noch sich präjudiciert und gefährdet sehen, auch nicht über die Einsprache in dieser

1) Aktenstück 3. S. 101.

Angelegenheit ein Urteil fällen, sondern er gönne jedem, was ihm von rechtswegen zukomme, insonderheit den markgräflichen Schiffern, daß sie die für das Land notwendigen Güter und Waren in Mainz einlüden. Im Grunde genommen, sagte der Kurfürst dem Markgrafen dasselbe, was Rokoch in seinem Berichte hervorgehoben hatte: Straßburg hat nach altem Herkommen das Vorrecht, in Mainz allein die Waren einzuladen, die nach dem Elsaß und der Schweiz bestimmt sind, während der Markgraf eine solche Übung für seine Untertanen nicht nachweisen kann; darum bleibt es dabei, daß die markgräflichen Schiffer nur die Waren in Mainz einnehmen dürfen, die ihr Land verbraucht. Freilich die Form, in der die kurfürstliche Kanzlei und Rokoch dieselben Gedanken aussprachen, war wesentlich verschieden. Erstere wußte unter allerlei Verbindlichkeiten die Schroffheit ihres Standpunktes und die Ablehnung des markgräflichen Ansinnens zu verbergen. Rokoch wagte es offen auszusprechen, wie er dachte; dabei kam dann noch sein lebhaftes, vielleicht sogar heftiges Temperament zum Durchbruch. Oder klingt es nicht gereizt, wenn er sagt: »Christoph von Gottesheim hat Sein Fürst. Durchlaucht hochsträfflichen viel zu mildt mit unwahrheit berichtet«?[1])

B. Die Klagen der Mainzer Faktoren über Post, Rente, Kaufhaus, Kranen und den Faktor Johann Witt (1673).

a) Aktenstücke.

I. Die Beschwerdeschrift der sämtlichen Mainzer Faktoren (zwischen 5. August und 16. September 1673).

Beschwerlichkeiten deren alhießigen Samtlichen Factoren[2]).

(1.[3]) Die Post betreffendt.

Erstlich ist in einer ieden HandelßStatt hochnötig, daß die Posten ihren richtigen Lauf undt gewißen Tag halten anzukommen und abgehen; wieviel nun daran gelegen zu

1) S. 101 Z.

2) Kreisarchiv Würzburg. Mainz. Korridor XI No. 199 (Stappel, Kaufhaus). Aktenstück No. 80. Da alle folgende Urkunden diesem Faszikel entstammen, so werden diese weiterhin angeführt unter No. 199 und No. des Aktenstückes.

3) Diese Nummern sind der Übersichtlichkeit wegen vom Herausgeber hinzugefügt worden.

beförderung deren Commercien undt andren gescheften, ist iedem bekant. Nun seind in Franckfort die posten also wol bestelt, daß Selbige Statt ihre Niderländische brief alle ordinarj eine gantze Nacht und einen halben Tag zeitlicher haben, alß alhier geschicht. Obwol die brief von Cöllen zu gleicher Zeit abgehen, auch alhier von iedem brief 2 Xr mehr porto bezahlt wird als in Franckfort, So kommen die posten doch soviel spather alhero, welches dann den hiesigen Handelßleuten fast beschwerlich falt, Sonderlich wan die Handelung in gutem Schwanck gehet und daran gelegen ist in auf- oder abschlag der wahren, daß alßo die Franckforter ihre brief soviel zeitlicher haben und sich deßen bedienen können. Wodurch dann mange Handelung, So durch briefe geschloßen werden muß, alhier zurükgehen muß und andere unß vorkommen, welches dann Ihro Churf. Gd. interesse auf den zöllen und andren gefällen keinen nutzen beytraget. Die Oberländische Posten fallen ebenmäßig den alhiesigen Handelßleuten Sehr beschwerlich wegen der Briefporto, Indeme mann von hier biß nach Reinhaußen 8 Xr von iedem halben bogen papier zahlen muß, und da nur etwas weniges mit eingeschlossen wird, muß man 10 in 12 Xr darvon zahlen, Dahingegen von Cöllen biß Rheinhaußen nur 5 Cöllsche albus, So ungefehr 6 Xr machen, bezahlt wird; wie es nun ein großer underschied deßwegß, also auch wegen des porto ist, So hat mann sich dieses Orths deswegen höchlich zu beschweren.

(2.) Die Renthe belangend.

Zweitens die Renthe angehend, So pflegt zum öftern der geschelte hirschen und gersten dermaßen häufig zu marck gebracht werden, daß nit möglich der Wieger Solches guth nebst beobachtung seiner Mehlwagen Selbsten meßen kan, Sondern es muß ein ieglicher verkaufer Selbsten meßen und nichts destoweniger dem Wieger von iedem mld. 2 Xr meßlohn zahlen, wan er schon nit ein einig mld. gemeßen hat. Da doch andre geschworne fruchten-Mitter nur 1 Xr vom mld. haben, Weil dann ein ieder sein eygen Guth meßen thut, so braucht er auch in dem Meßen Solche vortheil, welche unrecht und dem Kaufer sehr Schädlich fallen. Wie dann mange Clagen aus Hollandt kommen Seind, daß Sie ihre gebührliche Maß von hierauß nit empfangen, welchem Schädlichen mißbrauch, doch ohne vorgreifliche maßgebung, durch geschworne mitter könte abgeholfen werden. Sodann gebraucht Sich der Wieger auch neben dießem allerhand Handelung, So andren Handelßleuten aus gewißen ur-

sachen Schädlich fält, welches leichtlich doch unmaßgeblich zu remettirn were, Indeme wann keinem bedienten vor sich Selbst zu handlen gestattet würde.

(3). Kauffhauß.

Drittens daß Kaufhauß betreffendt, So ist vor diesem der löbliche gebrauch geweßen, daß wann ein fremder mit wahren alhero kommen, So hat er vermög der alten Stappel Gerechtigkeit drey Tag zeit gehabt, Sein Guth zu verkaufen und was er in gemelder zeit nicht verhandelt hat, daß hat er einem hiesigen factoren in Commission zu verkaufen ubergeben; anietzo aber wird dieße Ordnung nit mehr gehalten, Sondern es verkaufen die Fremde im Kaufhauß fast so lang es ihnen beliebet, absonderlich die Cöllsche, So wol an fremde alß an bürger, dahingegen die Mayntzer bürger in Cöllen von keinem frembden ein pfundt guth kaufen dörfen außer Saltz, Sondern alles durch einen Cöllschen bürger oder factoren müssen einkaufen laßen, auch nit ein faß wein an einigen fremden dörfen verkaufen. Alßo were unmaßgeblich zu beförderung der Commercien nit unbillig, daß mann die Cöllschen alhier hielte, gleich die Mayntzer zu Cöllen gehalten werden, dieweil sie im Kaufhauß alhier nach eigenem wolgefallenem verkaufen, biß so lang sie völlig mit ihren Wahren aufgeraumet haben, Wardurch den hießigen Factoren daß brod für dem mundt abgezogen wird und zusehen müßen, wie andre zusammen handeln. ferners wird auch in hiesiger Statt durch Juden und Christen, so fremd alhero kommen, ihre güter Selbsten uberschlagen aus einem Schif ins andre, so in keiner Stapelstatt keines wegß gestattet wird. Und ohne zweifel Ihro Churfürstl. Gnaden interesse wenig zuträglich ist, Sonderlich was durch die fremde Schifleute Selbst verschwiegener weiße getan wird. Auch Seind einige bürger alhier, so aus dem Kaufhauß gleichßam einen Crahm machen und alda so wol dann in ihren häußern verkaufen, welches niemalen vorhin gebräuchlig geweßen und andren bürgerlichen Handelßleuten sehr nachtheilig ist. Eß were auch hochnötig, daß auf die ins Kaufhauß ein- undt ausgehende wahren von denselben bedienden ein beßere Aufsicht genommen würde, Gleich in andren Handelstätten auch gehalten wird, weil underschiedliche wahren darinnen verlohren gangen und von den factoren hat müßen guth gethan werden, deßgleichen in dem Saltzstein[1]) alhier geschehen.

1) Der Salzstein muß die Stelle gewesen sein, an der die Kölner Schiffer in Mainz ihr Salz ausluden. In einem »Extract Einiger über-

(4.) Cranen.

Die Cranen angehend were zu beförderung der Commercien hochnötig, daß die Schopfen mögen erweitert werden, welche nit groß genug, um die güter ins drukken zu bringen, Sonderlich in meßzeiten, wan viel güter zusammen kommen und aus mangel Schiffung nit gleich wider können verßandt werden, auch die uncosten der ein- und ausfuhr nit ertragen können, dannenhero dan geschehen, daß die güther, so von fernen Landen alhero kommen, zum öfteren an hiesigem Cranen erst Schaden erlitten, deme dan mit wenigen Bauw-Costen zu helfen were, auch zweifelsfrey desto mehr drukken güter, so nun uberlandt abwegß gehen, alhero geßandt würden, wann bequemer underhalt hier zu haben were. Auch seind die Cranen mit Lägerhöltzern, da man Wein und andere Schwere güter auflegen thut, gar Schlegt versehen, welche hochnötig und mit geringen Costen zu verbeßeren were.

(5.) (Beschuldigungen des Mainzer Faktors und Beisassen Johann Witt.[1])

So dann befindet sich alhier ein unCatolischer Beysaß nahmens Johan Witt, deme von Ihro Churf. Gnaden hochseeligster Gedächtnuß auf underthänigstes anhalten under dem vorwandt eine newe handlung alhero zu pflantzen, zwar dergleichen propre handlung auf eine gewiße zeit Gnädigst erlaubt worden, der aber anstatt Solcher bißhero meist lautere Commissiones gethan und dadurch denen hiesigen factoren ihr Stück brodt für dem mundt entzogen wird, Unangesehen Ihro Churf. Gnaden hochseeligster Gedächtnuß ihme fürdiesem bey 100 ducaten Straf Gnädigst anbefehlen laßen, daß er sich aller Commissionen gäntzlich enthalten und allein Seyne eygene handlung treiben soll. Wie er aber solchem Churf. befelch nachlebet, erhellet, indem er nach und nach seine Commissionen fortsetzet, warzu ihme das Wirtzhauß zum güldenen Anker genandt, darinnen Seine Schwiegermutter von der Calvinischen religion wohnet, sehr vorträglich ist

gebener Klag puncten in anno 1654« lautet Nr. 5: Den Cöllnischen geburt nicht, besonder den Jungen und Knechten alhier von dem Saltzstein zu gehen, so sie doch mit gewaldt, ihar, Tag und Stundt nach Vieltzbach lauffen, ein fahrdt zu überkommen, damit daß liebe brodt unnß undt den Unßerigen entzogen wurdt, welches gar wider unßer ordnung noch gebruchlich ist. (Kreisarch. Würzb. Mainz. Korr. XI Nr. 213 Aktenstück Nr. 21.)

1) Bei diesem Punkte findet sich nicht wie bei den 4 vorausgehenden eine Überschrift; darum ist die obige in Klammern gesetzt.

wegen deren daselbst täglich einkommenden und beherbergten uncatholischen vornehmen handelsleuten, So ihren Religionsverwanten anhängig seind, bey welchen er Sich für andren hiesigen factoren am besten beymachen und seine Person recommendiren kan. Maßen es bekandt, daß die widrige religionsverwanten under einander Sich allein anhangen und günstig Seindt.

II. Entgegnungen auf die Klagen der Mainzer Faktoren.

Zu (1). Erwiderung des Postmeisters Johann Konrad Gedult (nach dem 20. Dezember 1673).

Durch folgendes Schreiben wurde der Postmeister J. K. Gedult angehalten, auf die Beschwerden der Mainzer Faktoren zu antworten.

Ihre Churf. Gnaden befehlen[1]) gnedigst, daß der Postmeister hierin vermeldete beschwehrungen remedijren und welcher gestalt er solches thun werde, sich innerhalb zweyen tagen schriftlich vernehmen laßen, in Verpleibung deßen aber nicht uhrsach geben solle, daß Höchstged. Ihre Churf. Gnaden auff andere mitttel bedacht sein müßen. Decretum (zuerst stand Signatum da) Maintz den 20. Decemb. 1673 (über dem Datum steht: in visitation roth).

Mit folgendem Schreiben kam der Postmeister dem kurfürstlichen Befehle nach:

Hochwürdigster Ertzbischoff, Gnädigster Churfürst undt Herr[2])!

Waß Ewer Churfürst. Gnadten undterm 20. ditto Decembris per Decretum wegen nuhnmero unrichtiger Einlauffung der Cöllnischen Pacquetten, gestalten solche zu Frankfurt Ein Nacht undt Einen halben tag Eehnter alß alhier zu Maintz ahnkhommen undt zu Cöllen gleichwohl zugleich abspedirt werdten, dessendtwegen die uhrsachen Einschicken undt zu remedijren hette, mir gnädigst anbefehlen wollen, solches habe underthänigst vernohmen. Warumb nuhn Erstlich die Cöllnische brieffe Ihren ordtendtlich lauff vor dießmahlen nicht wie Franckfurdt haben kan undt solche nunmehro

1) No. 199. Aktenstück No. 75. Am Rande links oben steht: Herold (?), wohl der Name desjenigen, der den Entwurf in der Kanzlei herstellte.

2) No. 199. Aktenstück No. 74. Auf der Rückseite steht: Underthänigster bericht Mein (?) Johann Conrad Gedult Postmeister in Maintz.

uber Franckfurt lauffen laßen muß, seindt Ein solches die Kayßerliche in Bonn in uhrsach, welche zeitthero die Posten daselbsten nach belieben uffgehalten undt dato noch bey der Nacht die Postilliones nicht mehr, wie hiebevor beschehen, durchlauffen laßen wollen, also die gantze nacht fast vor dießer statt in hochster Kälte halten müssen, bis man sie durchlaße. So vernehme auch, daß die zweyte verhindernus zu Coblentz seyhe, daß wan solche daselbsten angelangen thuet, sie dannoch von Chur Trier uffgehalten werdten soll, welches, wan solches in specie zu Bonn geendert werdten könte, so könten dieße brieffe Ihren ordtendtlichen lauff wiederumb gewinnen und ahn statt nunmehro deß abendts umb 6 deß morgens umb 7 uhr alhier sein. Warumb die Franckfurtter Ihre brieffe Einen halben tag zeittlicher bekhommen, ist solches die Nähe deß wegs in uhrsachen, gestalten die Franckfurtter brieffe Ihre wege uff jener seith deß Rheins uber den westerwalt per Diedtkirch undt Königstein nehmen, der ich den Meinigen durch Bonn, Breyssig, Coblentz, Poppardt, St. Goär, Oberweesell, Bavarach undt Bingen nehmen muß, welcher der schlimbste, gefährlichste undt weitste weg ist. Ahnlangt die Taxirung der brieffe, observire Ich Meinen vorgeschriebenen Tax, welcher von 50 Jahren hero von Meinem abgelebten Vatter see. und mir selbsten observirt worden, undt solte man weniger Porto nemmen, so könte dieße hiesßige Post wegen großer uncosten undt außlagen nicht underhalten werdten, masßen, wie bekandt ist, der Maiste theyll diesßer statt Post frey sein will. Undt damit Ein undt ander Factor seiner brieffe halben sich nicht zu beschwerhen habe, So ist Einem Jedtwedten freygestelt wordten, solche seine Cöllnische brieffe alhier oder aber zu Cöllen zu zahlen, dergleichen dan auch mit den Franckfurtter brieffen gehalten würdt. Underthänigster piette mich alß Einen vorgestelten Diener nicht zu beungnadigen, sondtern sich Gnädigst gegen mich versichert halten, daß in allem so viel möglich begehre underthänigst zu gehorsammen, in welche Ewer Churfürst. Gnadten undt Milt dan mich hirmit underthänigst Empfehle

Ewer Churfürst. Gnadten
Underthänigst Gehorsahmbwilligster
Johann Conradt Gedult.

Mit dieser Antwort gab sich die kurfürstliche Regierung nicht zufrieden; denn auf einem Aktenbogen[1]), der Schreiben und Edikte verzeichnet, die noch auszufertigen sind, findet

1) Nr. 199 Aktenstück Nr. 24.

sich an erster Stelle folgender Vermerk: »des postmeisters übermeßiges porto zu reguliren«; dieselbe Hand setzte mit anderer Tinte dazu: »an graff Taxis zu schreiben«. Am Rande steht: »Ego soll dem postmeister zu Franckfurt schreiben, die sach also einrichten zulaßen, damit Emus nicht möge hand einschlagen und an graff taxis umb remedijrung schreiben.« Die Zeit, in der dieser Brief an den Grafen Taxis in Aussicht genommen wurde, ist etwa der 27. Juni 1674; denn eins der Schriftstücke, dessen Publikation gleichzeitig mit dem Briefe an den Grafen Taxis vorgesehen wurde, ging am 27. Juni 1674 ab; es ist der Erlaß an die Mainzer Offiziere, weder Wein noch Bier an die Soldaten verzapfen zu lassen.[1])

Zu (2). Erwiderung des Rentmeisters E. Rokoch.
(24. Dezember 1673.)

Ein Gegenbericht[2]) auf die Clagen über den Renthendhiener und Mehlwieger alhier.

Daß öffters ahn hirschen und geschelte gersten bey großen Marcktägen auf der Renthen zuverkauffen erscheinen, daß der Mehlwieger solche neben der Mehlwaag mit dem mesßen allein nicht fördern kan, deme ist also, und hat der wieger befelch, wan dergleichen wahren heuffig erscheinen, Soll er einen andern Mütter, der ihme hielfft, bestellen und sich mit demselben eines billigen lohns vergleichen. Nuhn sagt der Wieger, daß eben uff solche Zeit auch auff dem Kornmarckh, in den Bräuw- und backhäusern alß auch bey hoff und in den Geistlichen Stiefftern viele Früchten offt zu mesßen vorfalt, daß er deren iemahlen kein haben kan, es seye dan, daß der Marck vorbey, müste sich derhalben der Bauwern und Marckgästen iemahlen bedhienen, so iedoch langsamb geschicht, und ich weiß mich auch nicht zu erinnern, daß deßwegen einige Klag bey Renthen Loneckh dato vorkommen, Sonsten wehre der Sach leichtlich zu helffen gewest; der Wieger hat sonsten von der Gnedigsten Herrschafft gahr keine Besoltung,[3]) ohnangesehen, daß er doch eintausent gülden Caution praestiren müßen, alß das waag- und meßgeldt, So ihme von vorgesetzten Obern erlaubt und nicht mehr,

1) Nr. 199. Aktenstück Nr. 104.

2) No. 199. Aktenstück No. 71. Auf der Außenseite von Rokochs Hand: Gegenbericht über einige Clagen.

3) Unter den Memoranda, die sich die kurfürst. Regierung im Juni 1674 vormerkt, wird verzeichnet: Not.: Wieger in der ordnung (= Rentenordnung) nicht zu nennen, weil er des Renthmeisters diener gleichsamb ist und von ihm angenohmen und bestelt, vom Ertzstifft aber nicht besoldet wird. (No. 199 Aktenstück No. 24; über das Datum vergl. oben Anm. 1).

aber auch offt weniger ahnnehmen muß, auch wohl gahr darumb betrogen würdt, und würdt neben dem auch deßwegen von den wahren unndt güttern, so auff der Renthen gemesßen werdten, doppell meßgeldt gegeben, weyllen solche wahren, nemblich hirschen, geschelte Gersten, Castanien und dergleichen fast noch so schwehr und kostbahr alß andere frücht seint, die aufm Kornmarckh verkaufft würdt und zwahr, so viel die Castanien betriefft, ein mltr. zwey fruchtmltr. und ein firnßel thut, und also umb so viel weniger solch doppell meßgelt vor unbillig gehalten werdten kan, zumahl ein Wieger dafür stehen muß und manichmahl wie gemelt schaden leidet, So ihme wie seinen vorfahren vor arbeitßlohn und vor die Sorg, waß an dem orth mit Kuntschafft gelieffert, daß er darfür stehen und wiederstellen, auch die Firnßel oder maaß und andere bereithschafft uf seinen Costen schaffen und unterhalten muß. Waß die handlung[1]) betriefft, so der Wieger treibt, ist sehr gering, bestehet in deme, daß er in guten Jahren etwan etliche wenige Stückh wein und ein rest beneben den stimmel hirschen und gersten, So die factorn nit kauffen und auf den Marcktägen unverkaufft stehen bleiben, ahn sich erhandlet, daß er alß ein burger ahn dießem orth macht zu thun, ists den Frembden, Christen und Juden, alles zu kauffen erlaubt, warumb dan dem Wieger alß einem burger nicht, und soll billig den frembden bevohrgehen und hat die gnedigste Herrschafft dorbey kein schaden noch im geringsten nichts zu verliehren.

Daß die in Holland klagen, sollen Sie die maaß nit bekommen, kan geschehen, weylen solche schwehre wahren von hierauß sehr viel anfechtungen unterwegs wie auch vieler untrew und ungemach biß nacher Holland unterworffen seint, in deme die Säckh von der renth im außführen uf den Karn zum öfftern uf posten in den Schieffen zerrießend außlauffen unndt zu Cöllen auß- und wieder ubergeschütt werdten, ist also leichtlich zu vermuthen, das solches gut mehr ab- alß zunehmen thut, und liegt dennoch dem wieger ob, daß er fleißige uffsicht uff die hießige maaß habe und trage, so lang solche wahren hier in loco seint, darfür er stehen muß, obwohlen solche in Holland nit nachgemesßen, sondern allein mit dem Centner verkaufft werdten.

Alle obgemelte Clagen, welche von den factorn ange-

1) Bereits bei den Vorbereitungen für die neue Kaufhausordnung (5. August 1673) hatte der Mehlwieger auf der Rente Beanstandung gefunden: »Item werden bisweilen von den vorkäuffern die wahren vorgekaufft, in specie der Meelwieger auff der Renthen, idque vor verfließung der 3 tag marckrecht.« (No. 199. Aktenstück No. 52.)

geben wordten, scheinet unndt würdt vermercket, daß solche mehr auß hasß und mießgunst alß anderen uhrsachen halben herrührendt beschehen. Maintz, den 24. Decembris ao 1673

Emundt Rokoch.[1])

Zu (3). Erwiderung des Hausmeisters im Kaufhause, Johann Kaspar Diellman (ohne Datum).

Hochwurdtigster Ertz-Bischoff gnedtigster Churfurst unndt Herr![2])

Auß dem drietten Punckten über daß Kauffhaus wegen verkauffung der frembden 3 tag marckrecht belangent wie auch wegen deß überschlags, so sie selbsten thuen, so dan alhießige burger einen Cran auß dem Kauffhaus machen, undt die guter im hauß verlohren werden, solches haben ableßent vernohmen und thuen darüber in underthenigkeit zue gehorsamer folg berichten,

Daß wegen der drey tag Marckrecht in Ihro Churfürst. Gnaden Alberto hochsee. andenckens verfaßten ordtnung zue sehen, wan ein frembder handler anhero kombt, Er oder sein brodtgesint in einem öffenen gast- oder schildtwirtshaus zehret, derselbe solle in alhiessigem Kauffhaus verbleiben undt macht haben, so lang ihnen beliebig, seine güter wie herkommens verkauffen oder den Factoren übergeben, welcher gebrauch undt altes herkomenß die Statt Nürnberg undt Bamberger Bürger zue Franckfurt und andere örther jährlich sich annoch bedienen, Sintemahlen uns diener die new verfaßte ordnung eingehendiget undt weder den Burgern noch frembden biß Dato puplicirt, dieselbe ein weit mehrers inhält undt nachführet alß benandtliche 3 tag wie zue sehen. Dahero unß dienern nicht gebühren wollen, ehe undt zue vor die Neu ordnung puplicirt undt den frembden solches eröffnet, dieselbe undt ihre güter Zugang von der Statt zue verweissen, welches nicht allein der Burgerschaft schedlich wie auch Ihrer Churfürst. Gnaden gefell dardurch geschmehlert, sonden wihr bey der Ordnung inhalt verbleiben biß auf gnädigste revocation.

1) Die Unterschrift rührt von Rokoch selbst her.

2) Nr. 199. Aktenstück Nr. 73. Auf der Rückseite steht: Ahn Ihro Churfürst. Gnaden underthenigster bericht daß Kauffhaus betreffend.

Die beiden Hausmeister und sämtliche Diener des Kaufhauses hatten um den 13. Juli 1673 auf Befehl des Kurfürsten Lothar Friedrich ein Gutachten über die Verhältnisse im Kaufhaus eingereicht. (Nr. 199. Aktenstück Nr. 13.) Da aber keiner der neun Punkte zu den Artikeln der Beschwerden Beziehung hat, so kann dieses Schriftstück hier übergangen werden.

Diejenige burger, so theilß Krem aus dem Kauffhaus machen, ist an hießigen orth nichts anders wiessent alß die ienige, welche sich befleißen die Statt mit dürfischwerck Butter undt andere Eßbahren Wahren versehen undt mit viertell halbe undt ganze Centner weiß verkauffen und keine öffene Cräm in ihren heußer haben und wegen Enge Plez der heusßer die schwere güter ins Kauffhaus niederlegen, war von ihre Churfürst. Gnaden nicht allein die Niederlag beser erhoben wirt, sondern wie Herkomens keinesmahls verbotten worden.

Was der Überschlag, so durch die Frembden beschieht, ist in Ihro Churf. Gnaden Ordnung denn Oberlendischen wie auch den jenigen Cölnischen schiffleuthen, so in Meszeitten von Franckfurt aus und anhero fahren, auß sonderbahren bedenckens erlaubt undt biß auf gnädigste revocation gestattet worden.

Die güter, welche sich sollen in Kauffhaus verliehren, ist derzeit bey unseren geleisten diensten nichts wiessent, weillen aber die factoren oder diener bey ein undt auß-fuhrent an gehörigen orthen nichts anzeigen, auch zue Zeiten nicht selbsten darbey sein, wan die fuhrleuth solche auf- undt abladen, ist wohl vermudtlich, daß dergleichen fehler vor können gehen undt sich undter ander die güter versänten, wie ungefehr vor 4 oder 5 Jahren ein faß Zucker alhier geklagt worden, daßelbige aber per error zue Franck-furt ahn dem Cranen sich befunden. Dießem vorzuekomen, wan die factoren von iedem stück guth ein weniges reichten, welches die guter leidtlich ertragen könte und die principalen gern zahlten, gleich wie zue Straßburg und andere vornehme handelstatten beschicht, alß dan könte ein diener iedes Stück gut anvertrawt werden, welcher daß zeichen undt numer, den ein- undt außgang mit tag undt zeiten ein aufrichtiges Register darvon hielte und iedem red und andtwort erstatte, welches nicht allein den factoren zum besten gereichte, sondern wie auch zue sehen, wan die zu lang gelegen, Ihro Churf. Gnaden gefell undt niederlag beßer erhoben werden könte, welches wihr zue underthenigsten gehorsam undt schuldigster Trew Ihro Churfürst. Gnaden zue berichten nicht umb sein wollen, sondern Empfehlen Ewere Churf. Gnaden in göttlicher provection, unß aber in Dero hoche Churfürst. Gnaden.

Ewere Churfürst. Gnaden
Treu Pfligtschultigster Diener
Johan Caspar Diellman
haußmeister.

Zu (4). a) Gutachten des Krahnenmeisters Georg Mensheng über die Verhältnisse an den Mainzer Krahnen (zwischen 28. Juli und 16. August 1673).

Undtertähnigst und gehorsambste Designation vermög an mich entsuntersetzten abgelaßenen Gnedigsten Churf. Decreti sub dato des 28. Julij, nemblichen fehler undt mängel dreyer hiesiger Churf. Cranen bediennung und wie einem und anderen zu steyeren seye, schuldigster bericht zu erstatten.[1])

1.[2]) Wie daß die Kauffmansgüter als nemblichen ballen unndt truken fas eine Zeit hero uberaus von Kauffleuten ergrösert und schwerer gemacht worden, als vor diesem herkommens und bräuchlig gewesen, yetziger Zeit eingefürt worden, wessenthalben ich mich mit Herrn RentMeister Rokoch verabkommen, das anstatt solcher ergröserter stüker güter, die vor diesem nur allein 18 ₰ Cranengelt bezahlt, annuhnmehr aber wegen solcher ergröserung nach so viel als 4½ Alb. zu Cranen gelt zahlen sollen, so dann auch nechstens Dero Churf. Cammer also müsen verrechnet werden.[3])

2. So würdt mit wahrheitsgrundt verspüert, daß Johan Wiett beysaß allhier, deme die factura und güterversendung auser frücht- undt weinhandlung von ihrer Churf. Gnaden höchstseel. andenkens bei höchster straff expresse inhibirt und verbotten worden, selbster De Witt aber hinngegen bies anhero und noch böes vorsetzlich denen iüngst dienstes entlaßenen Küchen Maister Godfrid von Iltzen zum Compagnon

1) No. 199. Aktenstück No. 42. Auf der Außenseite steht: Undertähnigster bericht Maintz. Cranen Maisters. Von anderer (Rokochs) Hand: Cranenmeisters Erinnerung. In der rechten unteren Ecke Menshengs Petschaftsiegel eine Hand, deren gestreckte 5 Finger nach oben zeigen.

2) Das Aktenstück No. 41 enthält 1. unter der Überschrift »Cranenmaister betreffent« Bemerkungen, welche die kurf. Regierung am 16. August 1673 zu dem Bericht Menshengs machte; sie werden im folgenden unter dem Datum 16. VIII. 73 bei den einzelnen Punkten des Berichtes mitgeteilt. 2. Nachträge und Änderungen zu der Krahnenordnung, die am 18. November 1673 erfolgen; sie haben hier keine Bedeutung und bleiben darum unberücksichtigt. 3. Bemerkungen, die unter der Aufschrift: »Crahnenmaisters erinnerung, nochmahlen verlesen« am 18. XI. 73 von der kurf. Regierung zu dem Berichte des Krahnenmeisters gemachten werden; sie finden unter dem Stichwort »Bei der nochmaligen Verlesung« bei den einzelnen Punkten des Berichtes Erwähnung.

3) 16. VIII 73 ad. 1. welche ballen über die ordinari größ seind, davon die gebühr doppelt zu erheben, wie Emus sell. auch befohlen. Am Rande des Aktenstückes steht: quaeratur, ob die von Emo defuncto gegebene ordnung gehalten werde und von was vor einer Zeit Er dargegen die gebühr doppelt erhoben. Bei der nochmaligen Verlesung: ad 1 ut supra.

und gemainer angenommen, so anitzo sich der völligen factorie undterfangent, wodurch E. Churf. Gnaden Renten undt Kauffhause wegen ermelten Wiettens im Kauffhause wegen des schuldigen pfundtzolles, als ein frembter zu erlegen schuldig, zweiffelsohne können gefehert und verlüstigt werden. Derselbe auch ein ErtzCalvinist und höchster Eyferer ohne scheye gegen die Catholiesche ist, desen pareille gewesen Johann Menertzhaagen, so wegen verubter excessen, Churf. gnädigsten befehel umb 100 Ducaten abgestrafft worden und darüber widter von hier uff Bacharach sich begeben.[1])

3. Das einige iahr hero sambtliche factore undt Strasburger Kauff- und schieffleuthe die yenige anhero ubergebrachte güter in denen Cranenschoppen hinderlegen undt uber einandterschlagen gegen das herkommen und lang uber Zeit daselbsten liegen laßen mit ausredt, daß solche güter ehestens widter abgefürt würden, welches aber vilmahlen nicht bescheen undt E. Churf. Gnaden umb das hausegelt im Kauffhause allhier ebener gestallt gefehert werden, wehere also hirmit, jedoch ohne undertähnigste maasgebung, nötigst, daß hierüber einen gnädigsten Befehel bekäme, umb ein solchen den frembten Kauff- und schieffleuten als auch hiesigen factorn, solche güter ins Kauffhause zu führen, vorzeichen könte.[2])

4. So beschicht auch vielfälltig, daß zu oder nacher herbstzeith der underer Cranen, welcher allein vor die gnädigen herren und Clerum secundarium, umb selbige mit hebung ihrer weinen mögligst zu befördern, statuirt ist, yeweilen aber auch den mittler Cranen einnehmen, welcher yedoch yeder zeith vor die ausländische Kauffleuthe undt hiesige bürger ist vorbehalten worden, daß auch von höchstgedachter ihrer Churf. (Gd.?) höchstseel. andenkens mir ex-

1) 16. VIII. 73 ad. 2 wegen des Witt inquiratur, worin und wie offt gegen E^mi befelch gehandelt und underschleiff gethan, und solle derselb angewiesen werden, allein bei der Wein- und Kornhandlung zu pleiben; bey dem von Elzen zu vernehmen, was er mitt dem Witt vor einen contractum for sich getroffen. edatur et citetur uff morgen Bei der nochmaligen Verlesung ad 2: des Witten halben die vormahls erhaltene concession zur hand zu bringen und wegen seiner handlung einen solchen aid zu verfassen, der der concession conform.

2) 16. VIII. 73 ad. 3: Soll gehalten werden, wie in der Kauffhaußordnung vorsehen, dergestalt, daß was über die Zeit am Krahnen niedergelegt wird, darvon die Lägergebühr solle erhoben werden. Bei der nochmaligen Verlesung: ad 3 ut supra dergestalt, daß die Wahren 4 wochen lang und länger nicht ligen mögen, welches doch nicht seyn soll. da sie darüber länger pleiben, sollen sie Läger- oder haußgelt geben, gleichwie im Kauffhauß, wie solches in der Kauffhaußordnung von Kauffhaußgütern verordnet, und solle Cranenmaister von 4 zu 4 wochen über solche güter einen zedul ins Kauffhauß liefern, damit die gebühr erhoben werden kan.

presse gnädigst anbefohlen worden, den mittlern Cranen vor bürger und Kauffleute vorzubehalten, umb damit wegen etwan umb selbste zeit windters gefahr halben könnte aus dem Landt kommen.[1])

5.[2]) So ist mir schon vor etzlichen iahren hero anbefohlen worden, wöchentlich einen richtigen extract oder Zetel, was vor güter und anders an den Crahnen gehoben und ubergeschlagen worden, specifice zur Renten und Kauffhaus einzulieffern, wodurch dan die Cranen rechnung iährliges in 5mahlen ausgeschrieben würdt.[3])

6. Als ist mir zwar durch Churf. Cammer anbefohlen worden, von allen gütern bey selbster arbeit und hebung das schuldige Cranengelt zu erheben, ein solches aber von den sambtlichen factorn nicht kann füglig werkstellig gemacht werden, in deme solche nicht allein persönlich praesentes, sondern alles durch ihre diener oder die schieffer selbsten lassen verrichten, das also quartaliter, welches mir umb soviel beschwerligere mühe causirt, aus dem monual mit denen abrechne und die schuldige Cranengebur als dan erstlich Empfange.[4])

7. So befindet sich, daß die miettler Cranen Zarich uberaus bauwfellig und gefärlig, dann die 4 Eckposten unden an den Zapfenlöcher gans und gar verfault, daß vilmahlen selbster mit anhangenden schweren last von 4 Eken waklet undt wanket, auch vergangenen winter einige gefach eingefallen und den Knechten gros gefar vorgestanden, als finde nötigst, daß deme etwan bevorstehenter Winterszeit, wan das werck wegen Eysgang stiell stehet, könnte geholffen werden.[5])

8. So ist bey undänklichen iahren hero an dem Cranen Maister dinst hergebracht und observirt worden, daß dem die abgangene alte seil anheimbgefallen und gelaßen worden, nuhn mehr aber mir durch H. Cammer Directeurn abgesprochen, wie in gleichem die alte gebur der Cranenfläschen an statt 3 fl. bis uff 2 fl. reducirt worden.[6])

1) 16. VIII. 73 ad 4: solle auf die Ordnung des Crahnen halber gehalten werden. Bei der nochmaligen Verlesung: ad 4 ut supra.

2) Am Rande steht von anderer Hand: pleibt beim befelch.

3) 16. VIII. 73 ad 5: wan es also observirt wird, ists gut, solle die wochentlich auff die renthen gelieferte wahrenzedel seiner Jahrrechnung beifügen iedesmahls. Bei der nochmaligen Verlesung: ad 5 solle beym befelch pleiben. reliquum (d. h. die Bemerkungen zu den Punkten 6—10) ut supra (beim 16. VIII. 73) und solle . . . . siehe unten die Anmerkung zu 10 (Seite 120 Anm. 2.)

4) 16. VIII. 73 ad 6: Die factorn bezahlen das Crahnengelt nicht; verbleibt bei E^mi ordnung.

5) 16. VIII. 73 ad 7: Des Crahnen Zarichs baufälligkeit solle remedjirt werden, und hette es zeitlicher erinnern sollen.

6) 16. VIII. 73 ad 8: bleibt bei der Ordnung; betrifft die alte seil und Crahnenfläsch; abgeschlagen; quaeratur von den factorn, ob der Crahnenmeister die ordnung wegen der Crahnenfläsch observire.

9. So ist auch von ihrer Churf. Gnaden höchstseel. andenkens ergröster sorg und mühe halben, als vor diesem bey diesem officio nicht gewesen, mir gnädigst vermög schriefftlichen gnädigsten Decreti der miettler lauwerplatz selbsten zu bedienen und zu gebrauchen, nuhn aber eine Batterie darausen gemacht worden.[1])

10. So biett auch gans underthänigst und gehorsambst gesambte 4 CranenKnecht, welche undertähnigst ihrer verpflichten schuldigkeit nach morgens früe umb 5 oder wenigstens umb 6 uhren bis gegen abendt 7 oder 8 uhren den gansen tag bey den Cranen uffwarten und zu arbeiten verobligirt, wie dan solche hier zu möglichst von mir hier zu angehalten werden, daß auch, wofern einer etwan mit toth abgehet, sich schwerlig ein anderer so dinlich, dieweilen viel in den rädern den gansen tag durch nicht gewönen noch ausdauwern können, sondern etzliche darüber erkränket und nicht widterkommen, E. Churf. Gnaden umb gnädigste verwilligung yedem 4 Malder Korns, welcher Churf. Gnaden selbste wo nicht 4, yedoch etwan 3 malder sich undertähnigst getröstent[2])

E. Churf. Gnaden
Untertähnigst gehorsambster
Geörg Mensheng.

Zu (4). b) Erwiderung des Krahnenmeisters Georg Mensheng (24. Dezember 1673).

Undtertähnigst undt ohnmasgeblig, yedoch gnädigst befelchter vorschlag[3]) uber die liegerstatt deren Kauffmannsgüter an hiesigen Churf. Cranen betr.

So werden an denen Churf. Cranen verwarlig sowohl under die schoppen hingeschlagen als nemblich schwere wahren auser dem werck

als Victriol tohnnen
allaun tohnnen
Ertz tonnen

1) 16. VIII. 73 ad 9: der Lauerplatz sey ihm entzogen; bittet vor die Cranenknecht 4 Malter Korn additur; abgeschlagen; ad usum publicum gezogen gleich andere

Ob nicht ein controlleur zu bestellen, welchem ein theil der straff zu seiner bestallung könte assignirt werden.

2) Bei der nochmaligen Verlesung: und solle ad ultimum (= articulum) einem yeden CranenKnecht 3 oder 4 Malter beigelegt werden, weil sie es der herrschafft genugsamb einbringen. Nota (= Zusatz zu dem Ganzen): Crahnen Knecht sollen bei der renth in gegenwart Crahnenmeisters auff dieße Ordnung schwehren und forma juramenti verfaßt werden.

3) Nr. 199. Aktenstück Nr. 72 zweites Blatt.

trohn tohnnen
bley tohnnen

Klumpfen bley, welche alle auser dem schoppen uff lägnern hineingelegt werden.

In denen Crahnen Schopfen aber allerhandt truken güter bis zu widter einladung verwarlichlig uff behalten werden als da seindt:

Seidenballen
Wüllen und leinen duchballen
pfeffer und Jmgberballen

Zücker undt Spezerey faß sambt allen anderen truken gütern, welche umb so viel nützlig- und sicherer im Kauffhaus under hochen besonders vor Reuwer wohl verwarten gewölber denen alten herkommen gemees darniedter verwarlig gelecht, auch alle stükerguter der Ein- und ausfure nach ein und abgeschrieben werden und davon die herrschafftliche gebur entrichtet würdt.

Undertähnigst gehorsambster
Geörg Mensheng.[1])

Zu (4). c) Entgegnung E. Rokochs auf die Beschwerden inbetreff der Krahnen (24. Dezember 1673).

Cran betreffent[2])

Die Cranen sein nicht vorgericht, umb die ankommende gütter daselbst verwahrlichen niderzulegen, sondern zu dem ende, daß Man schwere läst, welche mit handtarbeit nicht zu zwingen und füglichen auß ein scheiff in daß andere oder auff daß landt zu setzen; nach deme gehoren die gütter nacher Franckfort in die Marckscheiff, in Colsche oder straßburger gleich sobalten zu verscheicken und wird es an scheiff noch mangeln, wan die Factoren ihren Fleiß thun und deren beschreiben, würden darauff kein volgen, so ist daß Kauffhauß darvor da, und vermög derselben ordnung sein die gütter, wie die auch sein mögen, auch ohne ordern der Kaufflüht in daß Kauffhauß zu bringen obligeirt. Sonsten werde bey gutten Zeiten Sex Crannenschopffen nicht genügen und die ankommende gütter nicht faßen könen; es ist aber den Kaufflühten, frembt und inheimischen, darumb nicht, sondern die infohr, kauffhaußgelt und daß dubelte Crangelt zu thun; daß sein aber die Nutzen, welche gemeiner statt und

1) Unter dem Namen steht von E. Rokochs Hand »verte«; dementsprechend bildet Rokochs Bericht »Cranen betreffent« das zweite Blatt dieses Bogens. (= fol. 72.)

2) Nr. 199. Aktenstück Nr. 72 erstes Blatt; vollständig von Rokoch geschrieben; auf der Rückseite ebenfalls von Rokochs Hand: Erforderter bericht vom Cranen.

der ertzstiefft dienen und von der Commertzij zu hoffen und zu genißen haben ; wane daß gescheiht, sein überfluß an Läger hültzer an dem ohrt nicht von nöten; ohne dem weil bey heisiger Statt kein Schutz, so werden solche höltzer ohne schutz fast alle Jahr auß purlauder verachtung der oberkeit geraub und genohmen; die grobe wahr als Ertz Calmay Victrol bley wein und ander dergleichen gutt kan wohl, wan die scheiff nicht bey handen, etwaß daß Wetter leiden und aldahr zu ligen; gestatt ihm uberigen mich auff daß bezeihen, waß der Cranschopffen halben bey der Visiturung mündlichen angezeicht habe. Maintz, den 24. Dezember 73.

Emundt Rokoch.

Zu (5) Das Verfahren gegen den Faktor Johann Witt darf hier unberücksichtigt bleiben; denn es gab nicht wie die 4 vorhergehenden Punkte zu Gutachten Anlaß, mit denen Rokochs Berichte verglichen werden könnten. Doch soll diese interessante Klage an anderer Stelle ihre Besprechung finden.

III. Beschwerden einzelner Mainzer Faktoren.

1. Die Klagen des Faktors Michael Heckh (ohne Datum).

Beschwernusse[1]) betreffent die Churfürstlige Renthe Loneck ihn Mayntz wie ihmgleigen ihm Kauffhaus, Cranen und Zoll zu Filtzbach.

1. Das die alte Rolle und Ordnung von Ihro Churf. Genade See. Hochandenckens Cardinalis Alberti mögte gehalten werden und nit so offtemahls wie vor diessem geschehen von H. Renthschreiber und andern Ministris nach der obelieben gesteigert werden, wodurch die auslendische Committen verursachet werden, ihre wahren andern weggehen zu lassen.

2. Dofern man auff der Renthen zu klagen, rechtmessige beforderungen mögte geschehen und nit anderwerts uberwiesen.

3. Das Gewigt so wol auff der Renthe als ihm Kauffhaus besser mögte observiert werden, es sey die Renthenwag, Silberwag oder die Frachtwag und dergleigen.

4. Ihro Churfürstlige Genaden keineswegs solte gestatten, das H. Renthenschreiber oder andere Ministri propter haec et alia zulassen, ledige nachhen, schiff von den Cölschen Schiffer nach Franckfuhrt zu führen oder wol auch alda einige Nachhen kauffen, die kauffmannswahren insonderheit die seidenwahren

1) No. 199. Aktenstück No. 69. Randbemerkung: Faktoren betreffend, Heckh; Vermerk auf der Rückseite des Aktenbogens von Heckhs Hand: Beschwernusse, die die Renth, Kauffhaus und Cranen betreffent. Heckhs Petschaftsiegel besteht aus einem griechischen Kreuz, dessen unterer Balken den zweiten Strich des M. und den ersten des H. bildet.

und andere Feier-wahren alda einzuladen und aus Franckfort bis Cöllen befrachten thun, welches Ihro Churf. Gn. Zöllen zu Höchst und Mayntz merklig schädtlig wie nit weniger hiessigen Factoren, sondern wie vor alters 14 tag vor und 14 tag nach der Franckforter Messe einige nachhen und schiff seindt passirt worden, wie solches genuchtsamb beweisslich, auserhalb diessen termin keiner sich verkühnen dörffen.

5. Das den Judden nit mögte zugelassen werden, ihn allen wahren zu handeln oder einige Commissiones zu verwalten, viel weniger offen Kräme zu halten, welches vor 60 Jahr nihmals gewesen.

6. Das die alte Ordnung ihm Kauffhaus mögte observirt werden, wie oben gemeldet, damit (es?) bey einer bestendige ordnung und Roll verpleiben könte.

7. Das seithero versaumnus, daß H. Renthenschreiber noch nur bis dato keine Eydt gethan, so wol vor factoren als kauffleuthen dadurch höchster schaden in dero gefellen entstedt und große Confusion.

8. In sonderheitt Witt, welcher 5 Jahr freyheit bis dato gehabt, nunmehr die zeitt vorüber sich underfangen wollen mit Elssen in Compagnie zu begeben, da doch vorhin ihm inhibirt worden, keine Commissiones zu verwalten, nur allein seine propre affairen in Consideration, da er Witt der Religion und grösten zuefelle von sein mitverwandten zu erwarten.

9. Das die Mehlhendler von Cöllen, welche ein halb Jahr, ja lenger hier in privatheusser sich auffhalten und vor und nach den besten kauff erlauffen, mit in die Contribution mögten gezogen werden.

10. Das die Cranen mögten wohl versehen werden, in sonderheitt der Cran am Rothenthurm, da nur einfachtige bort, da bey Nacht grosser Diebstall an liegende guettern geschehen kan, auch die Cranenschoppen ihn etwas weiters zu extendiren, insonderheitt am Obersten und zweiten Cranen.

11. Das die Lehener an beyden Cranen mögten verbessert werden, bisweilen gar verfault sein, das weder die wein oder andere Kauffmansguetter darauff zu legen, wie dan schon offtermahls klagen kommen aus Engellandt, Zeelandt und Hollandt, ihre hanff und hanfffesser merkligen schade hir erlitten hetten und solches uns Mayntzer factorn allein imputiren.

12. Das der Cranenschreiber und Cranenknechte mögten ermahnet werden, mit grösten fleis die gueter aus- und einzusetzen und kein vorzug zu halten darinen, wie mit den H. Renthenschreiber seine gueter geschehen und andere dadurch hinderstehen müssen, sondern in gleigheit darinen zu halten wie vor Alters gewesen, den kein Renthschreiber

gebührt zu handeln als mit wein und früchten, sonsten sich aller Commission billig begeben soll, wie solches bey vorige alten Ordnung geschehen.

13. In Franckfurter meßzeiten die gueter bey zeiten dahin zu befordern, ist hochnötig, als dan 2 Cranenknecht mehr zu halten, damit ordendlig die Cölsche schiff ausgeladen und die gueter den markschiffern bey zeiten können geliebert werden.

14. Die Zollbeambten so wol hier zu Filtzbach dahin zu bringen, das sie nit die Neckarschen, Strasburger Schiffer ubernehmen, wie dan einige schiffer vor 2 Jahren deswegen mir weinent geklagt, auch hernechst bei Churpfaltz, das die heylbronner, welche die Seidenwahren von Ulm und Augspurg zu schiff anhero gebracht, gentzlig hinderpleiben bis dato.

15. Das die Basseler Landtfuhr wie vordießem mit den Italienischen Condtion guetern mögte renovirt und anhero befordert werden.[1])

Ewer Churfürstligen Gnaden
Underthänigster Gehorsambster Diener
Michael Heckh Factor.

2. Die Klagen des Faktors Gottfried von Elsen (um den 18. September 1673).

Hochwürdige, Hoch Wohlgeborne, gnädige, gestrenge, Wohl Edle und veste, HochgeEhrte und gebiettente Herren.[2])

Auß ihro Churfürst. gnaden gnädigstem Decret sub dato den 16. augusti, So an gesambte alhiesige factorn Ergangen, habe meineß theilß mit mehrem darauß ersehen, wie gut undt hochweißlich Höchstgedachte Ihre Churfürst. gnaden die Handlung, welches hießiges ohrts Eineß von den besten interessen Sein Solte undt könte, suchen in allen wegen zue befördern.

Wan dan, gnädigste gestrenge wohlEdle undt veste herren, ich erst jüngsthin mich zu der factorey begeben undt in geringer wehrenter zeit von meinen principalen wegen

1) Dahinter steht von anderer Hand: plurima corrigenda.

2) No. 199. Aktenstück No. 70. Die Adresse lautet: Denen Hochwohlgeborenen, Wohl Edlen gestrengen, Edtlen und vesten, HochgeEhrten gnädigen undt gebiettenten herren, herren Dombprobsten Capitularn undt Churfürst. Maintz. geheimen rähten. Von anderer Hand: ad Visitationem. Pr. Mainz den 18. Sept. 1673. Factor Elsen.
Das Petschaftsiegel enthält die verschlungenen Buchstaben: G. V. E. L.

angesetzter herrschafftlich Rent-, Kauffhauß- undt Cranengeldtern Einige klagen deß überlastes nicht gehördt, alß hette intuito dessen nichts zue Erinnern, allein daß man an den Cranen iedoch ohne underthanigste maßgebung bessere anordnung machen könte, Sintemahlen die Cranen höff und deren schopffen all zue Eng, wegen Eineß so zeitlichen überschlages und staffel-rechts müssen gar offt so wohl die kostbahre alß grobe gütter zum Höchsten schaden deß Kauffmanns und grosser Sorgen des factors daß guth auser den besagten Cranen im Koht und unraht ligen, Welchem allem zwar ein zeitlicher Cranenmeister und dessen am Cranen bediente, dafern sie keine ungleicheit uff sich nehmen woldten, könten vor stewern, dan die fehler, worüber zeitlich geklaget würdt, da sie selber nicht remidiren können, an Höhern ohrten ihreß ambts und Pflicht halben anbringen; dan mit den guten ohrt — und satzungen ziegt mann die Handelsleuth herbey, welche dan die vorangezogene Interessen gern suchen zue erhalten, wie dan gnugsamer weiß daß Exempel deren nechst umbligenten Reichs undt handelsstätten Clärlich an tag gibt; schliesse also darmit undt lebe der Hoch dröstlichen zueversicht ieder zeit zue verbleiben

Ewer gnaden gestrengen wohl Edlen und vesten Herren herrn Gantz underthänigster und gehorsambster Diener

Gottfridt v. Elsen.

(3.) Die Klagen des Faktors Johann Edmund Rokoch (14. November 1673).

Hochwürdige, HochwohlGebohrne, auch Hoch Edle, Gestrenge, Gnädige, auch Hochgünstige, HochgeEhrte Herrnn.[1])

Ewer Gnaden G. undt Excellenz ergangenen Befelch gemeß hat meine gehorsame schuldigkeit erfordert, auf das ann samptliche factorn allhier ergangene Decret meine wenige erinnerung abzustatten, welche ich wohll ehender hette thun sollen, wann ich nit inmittels theils durch die eingefallene meß, theils den Herbst undt wegen der seithero Hier gestandenen armee gehabten verhinderungen darvon were abgehalten worden, weßwegen ich verhoffe, auch underthänig bitte, des verzugshalber entschuldiget zu seyn. Was ich nun meines wenigen orths zu errinnern habe, so

1) No. 199. Aktenstück No. 68. In der Ecke links oben: Rokoch factorn errinnerung. Adresse: Ann Ihrer Churfürstlichen Gnaden Verordnete Hochansehentliche Herrnn Visitatores, Meine gnädige auch Hoch günstige, HochgeEhrteste Herrnn etc. Auf der Adreßseite ist Rokochs Petschaftsiegel erhalten; es trägt ein kleines Schild, dessen Mittelfeld einen nach aufwärts gerichteten Pfeil zeigt.

der Handlung allhier sehr nachtheilig undt beschwerlich ist, bestehet darinn, das nunmehr seithero fast einem Jahr alle frachten undt insonderheit von den früchten, beynahe auf die Helfft also ersteigert worden, daß da hiebevor von einem Cöllischen malter ein Halben Reichsthaler fracht biß Cölln bezahlt worden, annietzo die schiffleute dieselbe Biß auf einen gantzen Reichsthaler gesteigert haben undt fast darumb nicht führen wollen, weillen geklagt wirdt, das sie ann den Trierischen undt sonderlichen Cöllnischen Zöllen aufs Härteste gehalten werden, welchem hoffentlich wirdt können remedijrt werden, wann Ihro Churfürst. Gnaden sich mit beeden Herrnn Churfürsten vernehmen möchten, Worbey auch noch zue erleichterung der Comercien dienen möchte, das die Kornmitter inskünfftig von dem malter sich anstatt eines Kreutzers mit 3 pfenning begnugen ließen, bevorab wann der frucht viel ubergeschlagen undt abgemeßen wirdt. Ihro Churfürst. Gnaden seeligster Gedächtnis haben auch ein ordnung wegen der schröder und Kärcher ergehen laßen, wordurch der abnamb ubermäßigen lohns sehr wohll gesteuret undt den Kauff- undt Handelsleuten gute apparenz gemacht worden, das ihren so viele Jahre hero geührten Klagen möchte abgeholffen werden. Es ist aber solche ordnung biß Dato, vornehmlich die schröder betreffent, nit gehalten worden und würdt dem gemeinen weßen undt Handel nit wenig vorträglich seyn,. wenn solche ordnung noch zu halten ernstlich verordnet würde.

Der wege halber inn undt umb die Statt hab ich offt undt noch täglich viel klagens gehört, und wirdt gnädigster Herrschaft darüber ohne zweifel auch schon klag vorkommen seyn, die dann alschon den werck wirdt zu helfen wüßen; meines wenigsten orths hette ich allein dabey zu errinnern, damit zum wenigsten die wege ann dem Reihn inn so weit möchten gebeßert werden, das inheimbische sowohll als frembde Handelsleute und factorn zu den güttern nur den zugang haben undt selbige beobachten, die Gütter selbsten aber mit genugsamen obtach versorgt werden möchten, weill schon viel klagens von den frembden geweßen, das die güter alhier sehr ubel conditionird versendet worden, inn dehme am Chranen im Regen liegen undt von den wetter nicht bedeckt sindt; deßen dann Ihro Churfürst. Gnaden die Handelsleute oftermahl vertrösten laßen. Ewer Gnaden G. undt Excellenz mich damit zu gnaden undt gunsten gehorsamblich Empfehle Mainz den 14. Novemb. 1673.

Ewer Hochwürdige Gnaden, Gnaden, auch Excellentz
Underthäniger auch gehorsamb williger Diener
Johan Emundt Rokoch.[1])

1) Die Unterschrift rührt von Joh. Edmund Rokoch selbst her.

IV. Die Beschwerdeschriften und die Erwiderungen in ihrem gegenseitigen Verhältnis.

Mit der Regierung Lothar Friedrichs kam in verschiedene Zweige der kurfürstlichen Verwaltung ein frischer Zug. So wurden einzelne Maßnahmen getroffen, welche eine zeitgemäße Umgestaltung der Krahnen-, Kaufhaus- und Rentenordnung herbeiführen sollten. Zu diesem Zwecke wurden Besichtigungen angeordnet und von den Vorstehern der genannten Anstalten Berichte eingefordert. Aber auch diejenigen, welche in erster Linie mit Krahnen, Kaufhaus und Rente zu tun hatten, d. h. die Kaufleute und Faktoren sollten bei allenfallsigen Neuerungen nicht ungehört bleiben. Darum findet sich unter den Vermerken über Schreiben, welche die kurfürstliche Kanzlei ausfertigen soll, zum 5. August 1673 folgende Aufzeichnung[1]): »Item die factorn durch ein Dekret anzuweißen, die bey dem Kauffhandel befindliche mängel und wie denselben zu remedijren, auch was sie sonsten zur beförderung der comercien zu erinnern haben, anzuzeigen.« In der Tat erging denn auch am 16. August 1673[2]) an sämtliche Faktoren der Stadt Mainz ein kurfürstliches Dekret; in diesem wurden sie aufgefordert, ihre Beschwerden über Krahnen, Kaufhaus und Rente einzureichen und etwaige Verbesserungsvorschläge inbetreff des Handels vorzubringen. Dementsprechend lief vor dem 18. September 1673[3]) bei dem kurfürstlichen Geheimen Rat ein Schriftstück ein, das die Überschrift trug: »Beschwerlichkeiten deren alhiesigen Samtlichen Factoren.«[4]) Diese bezogen sich auf: 1. Die Ankunft der kölnischen und das Porto der oberländischen Briefe.[5]) 2. Den Mehlwieger auf der Rente.[6]) Dieser erhält im Verhältnis zu den Fruchtmittern einen zu hohen Lohn, häufig sogar, ohne daß er die entsprechenden Dienste geleistet hat. Außerdem erregt es Anstoß, daß er allerlei Handel treibt. 3a) Den Warenverkauf durch fremde Kaufleute. Diese sollen auf ein dreitägiges Marktrecht beschränkt bleiben; insonderheit sollen die Kölner in Mainz so gehalten werden wie die Mainzer in Köln d. h. sie sollen nichts selbständig kaufen oder verkaufen dürfen.[7]) b) Den Überschlag

1) No. 199. Aktenstück 52.
2) Siehe den Anfang von Aktenstück 70 S. 124 Mitte.
3) Siehe den Registraturvermerk des Aktenstückes 70 S. 124 Anm. 2. In seinem Schreiben entschuldigt sich nämlich der Faktor Gottfried von Elsen, daß er nicht schon früher d h. vor dem 18. Sept. 1673 wie die übrigen Faktoren seine Beschwerden eingereicht habe.
4) Siehe S. 107—111. 5) Siehe S. 107.
6) Siehe S. 108. 7) Siehe S. 109.

von Gütern. Diesen nehmen fremde Christen und Juden von einem Schiff in das andere selbst vor.[1]) c) Den Warenverkauf, den einzelne Mainzer Bürger ständig wie in Krämen betreiben.[2]) d) Die mangelhafte Aufsicht, die im Kaufhaus den aus- und eingehenden Waren zu teil wird.[3]) 4. Die Vergrößerung der Krahnenschuppen, die durch die zahlreichen ankommenden und zu lagernden Güter bedingt ist, sowie auf die Verbesserung der Lagerhölzer für Wein und andere schwere Güter.[4]) 5. Den nicht katholischen Beisassen Johann Witt, dem Kurfürst Johann Philipp auf bestimmte Zeit erlaubte, in Mainz eine Handlung, nicht aber Kommissionsgeschäfte zu betreiben; dieser verlegt sich nämlich im Widerspruch mit der kurfürstlichen Anordnung gerade auf letztere.[5])

Neben diesen Beschwerden der gesamten Mainzer Faktoren liefen noch drei Denkschriften einzelner Faktoren ein; die eine hatte Michael Heckh,[6]) eine zweite Gottfried von Elsen[7]) und die dritte Johann Edmund Rokoch[8]), den Sohn des Rentmeisters E. Rokoch, zum Verfasser. Der Zweitgenannte besaß[9]) noch geringe Erfahrung in seinem neuen Beruf; er glaubte sich deshalb zu größerer Zurückhaltung verpflichtet, als sie sich in dem Schriftstück der gesamten Faktoren äußert. Letzterer war lange verhindert,[10]) dem kurfürstlichen Dekrete Beachtung zu schenken, deshalb mußte er sich an einem verhältnismäßig späten Zeitpunkte zu einer Einzelantwort entschließen. Faktor Heckh genügte wohl inhaltlich die Kundgebung nicht, wie sie die gesamten Faktoren veranstalteten. Entsprechend dieser verschiedenartigen Veranlassung ist auch der innere Gehalt der drei Einzelgutachten ein sehr ungleicher. Heckh bringt in 15 Punkten seine Beschwerden vor.[11]) Dieselben betreffen auf der einen Seite die genauere Beobachtung einzelner kurfürstlicher Erlasse. So sollen die Gebühren im Kaufhaus und an dem Vilzbacher Zolle nicht nach Belieben durch die dortigen Beamten gesteigert werden, damit nicht die fremden Kaufleute mit ihren Waren wegbleiben (Art. 1 und 14). Ferner sind Klagen, die vor die Rente gehören, auch dort zu erledigen (Art. 2.) Die Vorschriften über die Gewichte, welche bei den einzelnen Waren im Kaufhaus und auf der Rente zu verwenden sind, müssen besser gehandhabt werden (Art. 3). Auch

1) Siehe S. 109. 2) Siehe S. 109.
3) Siehe S. 109. 4) Siehe S. 110.
5) Siehe S. 110. 6) Siehe S. 122.
7) Siehe S. 124. 8) Siehe S. 125.
9) Siehe S. 124. 10) Siehe S. 125.
11) Siehe S. 122.

gegen einzelne Personen und Stände richtet sich die Klageschrift Heckhs, so gegen den Rentenschreiber und andere nicht genannte Ministri, die gestatten, daß die Kölner Schiffer das Mainzer Stapelrecht verletzen und die kurfürstlichen Zollgefälle sowie die Mainzer Faktoren schädigen (Art. 4); als besondere Unannehmlichkeit empfindet es Heckh, daß der Rentenschreiber seither nicht vereidigt wurde (Art. 7); Weiterhin wendet er sich gegen die Juden, denen nicht der Handel mit allen Waren, die Betreibung von Kommissionsgeschäften und das Recht, offne Kräme zu haben, eingeräumt werden möchte (Art. 5), ebenso gegen die Kölner Mehlhändler, die ganze halbe Jahre in Mainz sich der Verkäufe wegen aufhalten (Art. 9). Mit der Beschwerde sämtlicher Mainzer Faktoren hat die Eingabe Heckhs zwei Punkte gemein, einmal den Einspruch gegen Witts Absicht, ein Kommissionsgeschäft zu betreiben (Art. 8), sodann die Klage über die Unzulänglichkeit und Unsicherheit der Krahnenschuppen (Art. 10). Dabei nimmt Heckh Veranlassung über die mangelhaften Lagerungsverhältnisse an den Krahnen (Art. 11), über die Bevorzugung des Rentenschreibers am Krahnen (Art. 12) und über das unzureichende Personal am Krahnen (Art. 13) sich auszusprechen. In einem letzten Punkte (Art. 15) äußert Heckh den Wunsch, die Baseler Landfuhren möchten wieder eingerichtet und bis nach Mainz geführt werden.

Die Absichten, die Heckh bei Abfassung der Denkschrift leiteten, sind zweierlei Art. Er wünschte zu verhüten, daß auswärtige Kaufleute durch unverhältnismäßig hohe und willkürliche Forderungen sowie durch unzweckmäßige Einrichtungen von Mainz fern gehalten würden; er wollte vielmehr den Handelsverkehr in Mainz erweitert sehen; deshalb brachte er die Bitte inbetreff der Baseler Landfuhren vor. Auf der anderen Seite versprach sich Heckh, wie seine Zeitgenossen überhaupt, von der Beschränkung der Konkurrenz besonderen Vorteil. Darum ging er gegen einzelne Stände und Personen scharf vor. Im allgemeinen zeichnet seine Klageschrift Sachlichkeit und ruhiges Urteil aus, wenngleich eine gewisse Animosität gegen den Rentenschreiber nicht zu verkennen ist[1]); Heckh selbst aber macht den Eindruck eines kenntnisreichen und rührigen Kaufmannes, dem ein offner Blick für Schäden und Mißstände nicht fehlte.

Von ganz anderer Art als Heckhs Gutachten ist die Eingabe[2]) des Gottfried von Elsen. Er selbst bekennt sich zu Beginn seines Schreibens als Anfänger in der Faktorei.

1) Siehe S. 123 Art. 12. 2) Siehe S. 125.

Es steht ihm nur geringe Erfahrung zu Gebot; Klagen über die angesetzten Krahnen-, Kaufhaus- und Rentenabgaben hat er von seinen Prinzipalen d. h. Auftraggebern nicht gehört und darum in dieser Hinsicht nichts zu erinnern. Mißstände, wie sie Heckh rügt, weiß er nicht anzuführen. Nur die Krahnenverhältnisse bilden den Gegenstand seiner Klage[1]). Er weist auf die engen Krahnenhöfe und -schuppen hin, die es bedingten, daß häufig kostbare wie grobe Güter im Kot lägen. Doch könnten der Krahnenmeister und dessen Diener solchen Verhältnissen steuern, wenn sie die Güter alle in gleicher Weise ohne Bevorzugung behandelten — dasselbe, was Heckh[2]) in Artikel 12 mit Hinweis auf die Begünstigung des Rentenschreibers tadelt — und fehlerhafte Zustände, die sie selbst nicht abstellen könnten, höheren Orts nach Amt und Pflicht anbrächten; denn mit guten Ordnungen und Satzungen ziehe man die Handelsleute heran.

Zwischen den Schreiben Heckhs und von Elsens besteht ein offenkundiger Gegensatz; ersterer war in der langen Übung seines Berufes auf mancherlei Unzulänglichkeiten und Unregelmäßigkeiten an dem Krahnen, Kaufhaus und an der Rente aufmerksam geworden. Mit der Sicherheit, die eigne Beobachtung und Erfahrung verleiht, äußert er seine Klagen. von Elsen dagegen hat infolge geringer Geschäftskenntnisse nichts Wesentliches zu sagen. Auch seine Ausführungen über die Krahnen bilden wohl mehr den Niederschlag der in Mainz verbreiteten Auffassungen als das Ergebnis eigner Wahrnehmung; er hat diese Darlegungen wohl nur gegeben, um überhaupt etwas Sachliches vorzubringen.

So verschieden die Berichte Heckhs und von Elsens sind, so berührt sich doch mit keinem der beiden die Eingabe Johann Emund Rokochs. Gegenüber von Elsen hatte er mit Heckh die ausgedehnten Kenntnisse in der Faktorei gemeinsam. War er doch der Sohn des Faktors und Rentmeisters Emund Rokoch,[3]) außerdem stand er in seinem 28. Lebensjahre, als er diese Denkschrift abfaßte. Aber wie von Elsen unterläßt er es, auf Einzelheiten einzugehen; freilich bestimmten ihn hierzu ganz andere Gründe. Sein Blick war auf das Große und Allgemeine gerichtet; deshalb suchte Johann Emund Rokoch die allgemeinen Ursachen darzulegen, welche den Rückgang des Handels herbeiführten. Zu diesen rechnete er vor allem die Erhöhung der Frachtsätze. Seit einem Jahr — so führt er aus[4]) — sind diese insbesondere

1) Siehe S. 125. 2) Siehe S. 123.
3) Siehe den I. Teil dieser Abhandlung S. 64 u. 66.
4) Siehe S. 126 oben.

für Früchte beinahe um die Hälfte gestiegen; bis zu genanntem Zeitpunkt schafften die Schiffer das Kölnische Malter für einen halben Reichstaler von Mainz nach Köln; jetzt verlangen sie bis zu einem ganzen Reichstaler und wollen selbst um diesen Preis den Transport nicht übernehmen, weil sie an den trierischen, noch mehr aber an den kölnischen Zöllen aufs härteste behandelt werden. Der junge Rokoch verspricht sich eine Besserung dieser Verhältnisse, wenn sich der Mainzer Kurfürst mit dem Trierer und Kölner ins Benehmen setzt. Diese Mißstände machte er jedoch nicht allein für die Stockungen im Handel verantwortlich; er suchte dafür den Grund auch in örtlichen Verhältnissen. So erachtet er den Ansatz, daß den Kornmüttern von jedem gemessenen Malter Frucht ein Kreuzer gegeben werden muß, zu hoch;[1]) 3 Pfennige hält er für hinreichend, weil soviel Frucht abgemessen und übergeschlagen wird. Auch der Lohn, den die Karcher und namentlich die Schröter trotz der erlassenen Karcher- und Schröterordnung beanspruchen,[2]) erscheint ihm ungebührlich. Dem allgemeinen Handel wird es seiner Ansicht nach sehr vorteilhaft sein, wenn die genaue Beobachtung der genannten Ordnung ernstlich befohlen wird. Auf die Klagen, die täglich über die Wege in und um Mainz zu vernehmen sind, geht Rokoch nicht ein; denn sie sind zweifellos schon an die höchste Stelle gelangt und werden von dieser Abgestellung erfahren.[3]) Nur an eins glaubt er erinnern zu müssen, nämlich daran, es solle nur den einheimischen und fremden Kaufleuten und Faktoren der Zutritt zu den Gütern am Rhein sowie die Aufsicht über diese verstattet werden; zugleich wünscht er, es möchten die Waren an den Krahnen nicht weiterhin den Witterungseinflüssen ausgesetzt sein, was seither zu vielen Klagen fremder Kaufleute und Faktoren Anlaß gegeben habe.[4])

Unter den drei Denkschriften ist die des Gottfried von Elsen am unbedeutendsten. Gehaltvoll erscheint das Memoriale Heckhs infolge der zahlreichen Einzelerfahrungen, die er mitteilt. An innerem Werte übertrifft es jedoch das Gutachten Rokochs; denn es fußt auf der Erkenntnis, daß die Rentabilität des Handels im wesentlichen von der Höhe der Spesen und Frachtsätze abhängt, eine Anschauung, die auch heute noch zurecht besteht.

Anders ist die Reihenfolge der drei Beschwerdeschriften, wenn man sie nach der Verbindlichkeit in der Form beurteilt. Gewiß sind alle drei sachlich gehalten und frei von leiden-

1) Siehe S. 126 Z. 16. 2) Ebenda Z. 27 ff.
3) Ebenda Z. 19 v. u. 4) Ebenda Z. 12 v. u.

schaftlichen Anklagen. Aber Heckh[1]) rückt doch dem Rentenschreiber scharf zu Leib und hebt Witts religiösen Standpunkt hervor, um die Zahl der Geschäftskonkurrenten, wenn möglich, um einen zu verringern. Solche persönliche Gesichtspunkte treten in den beiden anderen Aktenstücken nicht hervor. von Elsen beginnt sein Schreiben mit einer Verbeugung vor dem Kurfürsten; er hat nämlich aus dessen Dekret ersehen, »wie gut undt hochweißlich Hochgedachte Ihre Churfürst. gnaden die Handlung . . . suchen in allen wegen zue befördern[2]).« Rokoch weiß die lange Verzögerung seiner Antwort zu entschuldigen[3]). Die Messe, der Traubenherbst sowie der Umstand, daß eine Armee in Mainz stand, hielten ihn davon ab. Von dem Einfluß des Kurfürsten verspricht er sich sehr viel; denn er hofft, daß die Verhältnisse an den trierischen und kölnischen Zollstätten besser werden, »wann Ihro Churfürstl. Gnaden sich mit beeden Herrnn Churfürsten vernehmen möchten[4]).« Die täglichen Klagen über die Wege in und um Mainz sind seiner Ansicht nach schon der gnädigsten Herrschaft bekannt, »die dann alschon — so fügt er zuversichtlich hinzu — den werck wirdt zu helfen wüßen[5]).« Schließlich liegt eine Verbindlichkeit auch darin, daß Rokoch die ungünstigen Handelsverhältnisse mehr auf allgemeine als auf örtliche Zustände zurückführt; denn erstere mußte er nicht heranziehen, da die Faktoren nur ihre in Mainz gesammelten Erfahrungen mitteilen sollten.

Es boten demnach weder die Beschwerden sämtlicher Faktoren, noch die drei Einzelschriftstücke Anlaß zu gereizten Erwiderungen; tritt dennoch eine solche entgegen, so läßt sie sich lediglich aus dem Charakter und der Stimmung ihres Urhebers erklären.

Sieht man von den Klagen gegen Johann Witt ab, so betrafen die Beschwerden der sämtlichen Faktoren die Mainzer Post, die Rente, das Kaufhaus und die Krahnen am Rhein. Es wurden darum die Vorstände dieser Institute aufgefordert, sich über die gerügten Anstände schriftlich zu äußern. Die Berichte, die daraufhin bei der kurfürstlichen Regierung einliefen, rühren von dem Postmeister Johann Konrad Gedult, dem Rentmeister Emund Rokoch, dem Hausmeister des Kaufhauses Johann Kaspar Diellman und dem Krahnenmeister Georg Mensheng her. So verschieden diese Gutachten sind, so lassen sie sich doch hinsichtlich der Sachlichkeit ver-

1) Siehe S. 122 f. Art. 1, 7, 12 und 8.
2) Siehe S. 125. 3) Siehe S. 124.
4) Siehe S. 126. 5) Siehe S. 126.

gleichen, mit der sie die vorgebrachten Gründe der Faktoren zu entkräften suchen; auch der Ton, in dem die einzelnen Schriftstücke abgefaßt sind, ist nicht der gleiche. Darum ist es möglich, auch aus diesem Zusammenhange Aufschluß über Rokochs Eigenart zu gewinnen, und das um so mehr, als er neben Mensheng auch seinerseits die Beschwerden über die Krahnen gutachtlich erörterte.

Der Postmeister Gedult legte in seiner Erwiderung zunächst dar,[1]) warum die Kölner Briefe in Mainz später als in Frankfurt einträfen. Er betonte, daß er die Kölner Briefe zur Zeit über Frankfurt nach Mainz laufen lasse, weil die Kaiserlichen in der Nacht den Postillions die Durchfahrt durch Bonn verwehrten; ein zweites Hindernis finde die Post in Koblenz durch Kurtrier. Falle vor allem der Aufenthalt in Bonn weg, so könnten die Briefe wieder ihren ordentlichen Lauf haben und Morgens um 7 Uhr, statt wie seither Abends um 6 Uhr, in Mainz sein. Wenn auch dann noch die Kölner Briefe um einen halben Tag früher nach Frankfurt als nach Mainz gelangen, so liegt dieses in der Verschiedenheit des Weges. Die Briefe, die von Köln nach Mainz bestimmt sind, gehen auf dem linken Rheinufer, dem »gefährlichsten und weitesten Wege« aufwärts, die nach Frankfurt adressierten laufen durch den Westerwald über Dietkirchen und dann über Königstein. Was das Briefporto anbelangte, so wies Gedult darauf hin,[2]) daß er sich an der vorgeschriebenen Taxe halte, wie sie unter seinem Vater und ihm seit 50 Jahren üblich sei; suche man das Porto zu verringern, so könne man die Mainzer Post nicht unterhalten; denn diese verursache große Unkosten und Auslagen, weil ein großer Teil der Mainzer Bewohner Portofreiheit genießen wolle. Übrigens könnten[3]) die einzelnen Faktoren, damit sie sich nicht ihrer Briefe halber beschwert fühlten, die aus Köln kommenden dort oder in Mainz, und die aus Frankfurt eintreffenden in dieser Stadt oder in Mainz bezahlen. Nun waren es aber nicht die niederrheinischen oder Frankfurter Briefe, deren Porto die Faktoren zu hoch fanden, sondern die oberländischen;[4]) auf diese jedoch geht Gedult gar nicht ein.

Die Antwort, welche der Postmeister auf die Beschwerde der Faktoren an den Kurfürsten richtet, ist verbindlich in der äußeren Form. Den Klagen selbst tritt er mit großer Sicherheit und nicht ohne Gleichgültigkeit entgegen; erstere

1) Siehe S. 111. 2) Siehe S. 112.
3) Ebenda. 4) Siehe S. 108 Mitte.

gibt sich in der geschickten Art kund, mit der er die spätere Ankunft der Mainzer Briefe auf zwei ganz verschiedene Ursachen zurückführt; letztere bestimmt ihn, auf die Klagen inbetreff der oberländischen Briefe überhaupt nicht zu antworten. Der Gedanke, weder von dem Kurfürsten noch von den Faktoren abzuhängen, scheint Gedult bei Abfassung des Schreibens beherrscht zu haben; darum spricht[1]) er von der Taxe, die ihm durch den Grafen von Taxis vorgeschrieben ist, und von der Postmeisterstelle, die sich seit 50 Jahren im Besitze seiner Familie befindet.

Dem Hausmeister des Kaufhauses war es von den Faktoren zum Vorwurf gemacht worden,[2]) daß er entgegen der Stapelgerechtigkeit den fremden Kaufleuten gestatte, länger als 3 Tage in Mainz ihre Waren zu verkaufen. Demgegenüber berief[3]) sich Diellman auf die Kaufhausordnung des Kurfürsten Albrecht von Brandenburg; diese bewilligte nämlich jedem einzelnen Kaufmann, wenn er oder sein Brotgesinde in einem Mainzer Gast- oder Schildwirtshause wohnte, eine beliebig lange Verkaufszeit. Es fügt[4]) Diellmann weiter hinzu, daß die Nürnberger und Bamberger in Frankfurt die gleiche Vergünstigung genössen. Außerdem hielt[5]) sich der Hausmeister auf Grund der neuen Kaufhausordnung berechtigt, fremde Kaufleute längere Zeit im Kaufhaus zu dulden; denn diese neue Ordnung, die zwar noch nicht publiziert, aber bereits ihm und den Kaufhausdienern übergeben war, sehe mehr als drei Verkaufstage vor. Den Endtermin freilich, den die neue Ordnung für den Verkauf fremder Waren festsetzte, glaubte Diellman noch nicht als maßgebend ansehen zu dürfen, weil er noch nicht öffentlich bekannt gegeben war und die Zurückweisung fremder Waren die Bürgerschaft und die kurfürstlichen Gefälle schädigte. Eine andere Beschwerde, auf die Diellman zu antworten hatte, betraf die Benutzung des Kaufhauses durch Mainzer Kaufleute[6]). Diese machten angeblich aus dem Kaufhaus einen Kram und hielten hier sowie in ihren Häusern die Waren feil. Der Hausmeister betonte[7]) dem gegenüber, daß nur solche im Kaufhaus verkauften, die Eßwaren und zwar mit viertel, halben und ganzen Zentnern abgäben; diese aber hätten in ihren Häusern keine offne Kräme; außerdem sei ihnen die Warenniederlage im Kaufhaus, die zugleich die Erhebung des Niederlagegeldes

1) Siehe S. 112 Mitte. 2) Siehe S. 109.
3) Siehe S. 115. 4) Ebenda.
5) Ebenda. 6) Siehe S. 109.
7) Siehe S. 116 oben.

erleichtere, niemals untersagt worden. Dem Vorwurf,[1]) daß fremde Juden und Christen hier ihre Waren überschlügen und damit die Stapelgerechtigkeit sowie die kurfürstlichen Interessen verletzten, stellt[2]) Diellman folgendes entgegen: Nach der kurfürstlichen Ordnung dürfen oberländische und kölnische Schiffer während der Frankfurter Messen auf dem Wege dahin oder von dort ihre Waren selbst überschlagen. Daß Güter, wie die Eingabe der Faktoren behauptete[3]), im Kaufhause verloren gingen, bestritt[4]) Diellman für die Zeit seiner Amtsführung. Er gibt[5]) aber zu, daß durch mangelhafte Aufsicht der Faktoren und ihrer Diener beim Ein- und Ausfahren seitens der Fuhrleute Verwechselungen vorkommen könnten; zum Beweise führt er einen 4—5 Jahre zurückliegenden Fall an. Um Ähnliches zu verhüten, macht[6]) Diellman den Vorschlag, es solle, wie dies in anderen vornehmen Handelsstädten üblich sei, von jedem Stückgut eine Kleinigkeit entrichtet werden; dafür könnte dann Zeichen und Nummer der Ware sowie der Tag und die Stunde des Ein- und Ausganges in ein Register eingetragen und jedem über dieselbe Rede und Antwort gegeben werden. Eine solche Einrichtung diene zum besten der Faktoren und erleichtere die Erhebung der kurfürstlichen Gefälle und des Niederlagegeldes, wenn die Güter zu lange in dem Kaufhaus lägen.

Das ganze Gutachten Diellmans hinterläßt einen eigenartigen Eindruck. Man kommt nicht zu der Überzeugung, daß er die Klagen der Faktoren völlig entkräftet. Er bestreitet, daß Güter in dem Kaufhaus verloren gehen; er gibt aber selbst zu, daß sie verwechselt werden. Bedeutete dieses aber für den betreffenden Faktor etwas anderes als Verlust oder Schaden? Auffallend ist auch die Art, wie er über die eine Beschwerde hinwegkommt. Es ist damit nicht die Forderung der Mainzer Faktoren gemeint,[7]) es sollten die Kölner Kaufleute in Mainz so behandelt werden, wie die Mainzer in Köln. Wenn er auf dieses Verlangen nicht eingeht, so ist es am Platze; denn die Erfüllung dieser Bitte lag nicht in seinem Machtbereich. Anders steht es aber bei der Beschwerde über Christen und Juden, die selbst ihre Güter überschlügen.[8]) Die Faktoren tadeln diese Eigenmächtigkeit, die auch zur Hinterziehung kurfürstlicher Abgaben führt, ganz allgemein. Diellman dagegen erklärt,[9]) den

1) Siehe S. 109. 2) Siehe S. 116 Z. 10.
3) Siehe S. 109. 4) Siehe S. 116 Z. 15.
5) Ebenda Z 19. 6) Ebenda Z. 24.
7) Siehe S. 109 Z. 18. 8) Siehe S. 109 Z. 25.
9) Siehe S. 116 Z. 10.

kölnischen und oberländischen Kaufleuten, die zur oder von der Frankfurter Messe zögen, sei es durch die kurfürstliche Ordnung erlaubt, selbst ihre Güter überzuschlagen. Das wußten doch wohl auch die Faktoren; denn sie bestehen, wenn ihre Interessen es erheischen, stets auf Beobachtung der Ordnung. Diellman wollte wohl mit dem Hinweis auf Erlaubtes eine Eigenmächtigkeit verdecken. Überhaupt scheint es nach Bericht und Gegenbericht, als habe Diellman nicht sowohl nach den Vorschriften als vielmehr nach Gutdünken gehandelt. So zieht er die neue Kaufhausordnung heran,[1]) um sein Verfahren gegen die fremden Kaufleute zu rechtfertigen; und doch muß er zugeben, daß sie noch keine Rechtskraft besaß. Oder konnte das Verfahren, das die Nürnberger und Bamberger in Frankfurt beobachteten,[2]) für die Mainzer Verhältnisse das Geringste beweisen? Solches Handeln nach eignem Ermessen bereitete Diellman Schwierigkeiten, als er sich gegen die Beschwerden der Faktoren verteidigen sollte. Indem er dies erkannte, suchte er durch den Hinweis auf auswärtige Zustände seine Maßregeln zu erklären. Das Gefühl der Unsicherheit veranlaßte ihn auch zu betonen,[3]) wie sehr er die Interessen des Kurfürsten und der Bürgerschaft im Auge habe. Wenn dem Hausmeister des Kaufhauses das Gefühl der Unabhängigkeit fehlt, das den Postmeister Gedult kennzeichnet, so ist dies begreiflich. Es mangelte ihm aber auch jene Furchtlosigkeit, die Rokoch, wie sich im folgenden zeigen wird, selbst in angrifflicher Lage zur Schau trug. Diellman besaß weder die kühle Ruhe Gedults, noch die durchgreifende Tatkraft Rokochs; er erscheint als eine schwächere Natur.

Auch über die Verhältnisse an den Mainzer Krahnen führten[4]) die sämtlichen Faktoren Beschwerde. Sie erklärten, die vorhandenen Schuppen reichten nicht aus, um namentlich zur Meßzeit die vielen Güter trocken zu lagern; dadurch erlitten zum öfteren Waren, die aus fernen Landen kämen, in Mainz Schaden. Den Übelständen könne mit geringen Kosten abgeholfen werden; zweifellos würden dann auch viele Güter, die jetzt den Landweg gingen, hierher gesandt werden. Als weitere Unzuträglichkeit bezeichneten es die Faktoren, daß die Lagerhölzer für Wein und schwere Waren in schlechtem Zustand seien. Diese Klage über die Krahnenverhältnisse blieb nicht vereinzelt. Der Faktor Heckh tadelte[5])

1) Siehe S. 115 Z. 25. 2) Siehe S. 115 Z. 22.
3) Siehe S. 115 Z. 31 u. S. 116 Z. 24. 4) Siehe S. 110.
5) Siehe S. 123.

diese ebenfalls. In dem 10. Artikel seiner Eingabe wies er auf die geringe Sicherheit und die Enge der Krahnenschuppen hin und im 11. sagte er über die Lagerhölzer dasselbe, was die Faktoren vorgebracht hatten. Dieselben Schäden wie Heckh nahm von Elsen an den Krahnen wahr.[1]) Und schließlich hob auch der konziliante Johann Edmund Rokoch in seinem Schreiben hervor[2]), »das die güter alhier sehr ubel conditionird versendet worden, inn dehme am Chranen im Regen liegen und von den wetter nicht bedeckt sindt.« Es werden also die Zustände an den Krahnen von vier verschiedenen Seiten abfällig beurteilt. Mit Recht wird man darum fragen: Was wußte der Krahnenmeister Georg Mensheng zu seiner Entschuldigung vorzubringen, als ihm diese Klagen zur Gegenäußerung vorgelegt wurden? Der Gegenbericht, den er auf Befehl des Kurfürsten einreichte[3]), enthält lediglich einen Vorschlag, wie die Kaufmannsgüter an den Mainzer Krahnen gelagert werden sollten. Er schlägt vor, die schwere Waren als Victriol-, Alaun-, Erz-, Tran-, Bleitonnen und Bleiklumpen außerhalb der Krahnenschuppen auf »Lägner« (Lagerhölzer) zu legen, dagegen allerlei Trockengüter wie Seiden-, Wollen-, Leinen-, Tuch-, Pfeffer- und Ingwerballen bis zur Wiedereinladung in den Krahnenschuppen zu lagern. Zucker- und Spezereifässer sowie alle anderen Trockengüter würden dem Herkommen gemäß viel nützlicher und sicherer in den hohen diebessicheren Gewölben des Kaufhauses gelagert, wo selbst auch alle Stückgüter bei der Ein- und Ausfuhr aufgeschrieben und mit der herrschaftlichen Gebühr belegt würden.

Mehr hatte Mensheng auf die Anklagen nicht zu antworten? Beschränkte sich seine Erwiderung in Wirklichkeit auf das mitgeteilte Schriftstück, so müßten wir die unnachahmliche Gemessenheit und Sachlichkeit bewundern, die Mensheng gegenüber all den versteckten Vorwürfen der Faktoren und all den offenen Beschuldigungen Heckhs betätigte. In der Tat hat aber der kühle Ton, mit dem der Krahnenmeister Ende Dezember 1673 seinen Gegenbericht abfaßte, einen anderen Grund. Er hatte um diese Zeit bereits die gesamte Visitation der Krahnen hinter sich. Am 28. Juli dieses Jahres war zur schriftlichen Äußerung über die Kranenverhältnisse aufgefordert worden.[4]) Vor dem 16. August 1673 reichte[5]) er sein Gutachten ein. An letztgenanntem Tage unterzog es die kurfürstliche Regierung einer ersten[6]) und am 18. November 1673, an dem die Krahnenordnung eine

1) Siehe S. 125. 2) Siehe S. 126 Z. 13 v. u.
3) Siehe S. 120. 4) Siehe S. 117 Z. 6.
5) Siehe S. 117. Anm. 2. 6) Ebenda.

Reihe Zusätze und Änderungen erhielt, einer zweiten[1]) Prüfung. Indes das Bewußtsein, die Revision mit Ehren bestanden zu haben, war es nicht allein, das Mensheng jene Ruhe in der Antwort verlieh, welche fast noch die Gelassenheit des Postmeisters Geduld übertrifft. Zu dem bezeichneten Gefühle kam noch, daß Mensheng, unabhängig von den Faktoren, auf die von diesen gerügten Mißstände hingewiesen hatte, freilich in ganz anderem Sinne. Der dritte Artikel seines Krahnenberichtes besagte[2]) nämlich folgendes: Seit einigen Jahren lagerten und überschlügen sämtliche Faktoren sowie die Straßburger Kaufleute und Schiffer alle ihre Güter gegen das Herkommen in den Krahnenschuppen; oft ließen sie dieselben lange daselbst unter dem Vorwande liegen, sie sollten baldigst wieder abgeholt werden; vielmals geschehe dieses jedoch nicht. Auf diese Weise werde der Kurfürst in den Kaufhausgebühren — denn dorthin gehörten alle diese Waren — leicht gefährdet. Es war deshalb der unmaßgebliche Vorschlag Menshengs, der Kurfürst solle durch besonderen Befehl die fremden Kaufleute und Schiffer sowie die Mainzer Faktoren anweisen, die Güter in das Kaufhaus zu schaffen. Die Ansicht Menshengs ging also dahin, daß die Mainzer Faktoren sowie die fremden Kaufleute und Schiffer um die Kaufhausgebühren und die Ein- und Ausfuhrkosten zu sparen, in mißbräuchlicher Weise, die Güter über die erlaubte Zeit an den Krahnen lagerten. Der milden Gesinnung Menshengs, die sich namentlich in seiner Fürsorge für die Krahnenknechte bekundet,[3]) entspricht der Ton, in dem er diesen Gedanken vorbringt. Vorsichtig sagt er,[4]) daß »Churf. Gnaden umb das hausegelt im Kauffhause allhier ebener gestallt (d. h. bei dem Verfahren der Faktoren sowie der Kaufleute und Schiffer) gefehert werden.« Grundverschieden ist hiervon die Art, wie Emund Rokoch denselben Gedanken ausspricht; denn auch er äußert sich über den Punkt, in dem sich die Faktoren über die Krahnenverhältnisse beschweren.

Daß Rokoch in dieser Angelegenheit das Wort ergreift, darf nicht Verwunderung erregen. Denn Krahnen, Kaufhaus und Rente standen in nahen Beziehungen zu einander und in mancher Hinsicht bildete der Rentmeister den obersten Beamten der drei Institute. So hatte er die Rechtsprechung

1) Siehe S. 117. Anm. 2. 2) Siehe S. 118.
3) Vergl. Artikel 10. S. 120.
4) Siehe S. 118 Z. 17.

in Streitigkeiten, die mit einer der drei Anstalten in Beziehung standen; außerdem nahm er die Krahnenknechte in Eid und Pflichten. Darum lautete eine Erläuterung, welche die kurfürstliche Regierung am 18. November 1673 zur Krahnenordnung gab,[1]) folgendermaßen: »Und weil in der Renthenordnung verschiedene articul, welche den Crahnen betreffen, so solle dem Crahnen in ihrer ordnung darvon relative auff die renthenordnung communication geschehen und die Crahnen diener zu deren observanz angewiesen werden.« Als die kurfürstliche Regierung am 18. November 1673 Menshengs Erinnerungen betreffs der Krahnenordnung nochmals verlas, bestimmte sie, die Krahnenknechte sollten auf der Rente in Gegenwart des Krahnenmeisters, natürlich durch den Rentmeister, vereidigt werden.[2]) Übrigens erkennt Mensheng auch selbst Rokochs Rechte über die Krahnen an; denn er erklärt in seinem Berichte, er sei, als die Kaufleute die Ballen und Fässer übermäßig vergrößerten, mit dem Rentmeister Rokoch übereingekommen, in Anbetracht dessen eine höhere Krahnengebühr zu erheben.[3]) Außerdem war Rokoch, wie er selbst sagt, bei der Krahnenvisitation anwesend und hatte inbetreff der Krahnenschuppen mündlich ein Gutachten abgegeben.[4]) Unter Berücksichtigung all dieser Verhältnisse kann es nicht befremden, wenn Rokoch auf Anforderung der Regierung in der Krahnenangelegenheit einen Bericht erstattete.

Das Schreiben, mit dem Rokoch am 24. Dezember 1673 die Klagen der Faktoren über die Krahnen zurückwies, ist für seine Person nach verschiedenen Richtungen bezeichnend. Er wiederholt nicht, wie vielfach üblich,[5]) die Klagepunkte, sondern ohne jegliche Einleitung und Umschweife tritt er mit seiner Auffassung über die Klage hervor. Die Krahnen — so führt er aus[6]) — sind nicht dazu eingerichtet, um an ihnen ankommende Güter zur Verwahrung niederzulegen, sondern um Lasten, die für Handarbeit zu schwer sind, von einem Schiff ins andere oder vom Schiff ans Land zu schaffen; demgemäß gehören die nach Frankfurt bestimmten Güter in die Marktschiffe, die nach Köln oder Straßburg beorderten in die entsprechenden Schiffe. An letzteren wird kein Mangel

1) No. 199. Aktenstück No. 41.
2) Vergl. S. 120. Anm. 2.
3) Vergl. S. 117. Art. 1.
4) Vergl. S. 122 Z. 9.
5) Vergl. Die Schreiben Gedults und Diellmans S. 111 und 115.
6) Siehe S. 121.

sein, wenn sich die Faktoren zeitig solche verschreiben. Treffen trotzdem keine Schiffe ein, so gehören die Waren in das Kaufhaus, das für solche Zwecke da ist. Laut der Kaufhausordnung sind derartige Güter auch ohne besondere Aufforderung der Kaufleute oder des Kaufhauses in dieses zu schaffen. Halte man diese Bestimmungen nicht ein, so reichten bei guten Zeiten[1]) — Rokoch sagt dies mit bitterer Ironie — 6 Krahnenschuppen nicht aus. Und in einer Weise, die nicht mißzuverstehen ist, fährt er fort[2]): Es ist aber den fremden und einheimischen Kaufleuten gar nicht um die Lagerung in den Krahnenschuppen, sondern um das hohe Kaufhaus- und das doppelte Krahnengeld (für Ausladung aus den Schiffen und spätere Wiedereinladung) zu tun. Diese Gebühren aber bilden den Nutzen, welcher der gemeinen Stadt und dem Erzstifte von dem Handel zukommt. Wird der Kaufhausordnung entsprechend verfahren, so sind weitere Lagerhölzer nicht nötig. Übrigens werden solche Hölzer, da vor der Stadt genügender Schutz fehlt, fast alljährlich aus Geringschätzung gegen die Obrigkeit gestohlen. Was die groben Waren anlangt, so können diese auch bei schlechter Witterung außerhalb der Krahnenschuppen d. h. im Freien ohne Schaden lagern. Schließlich bezieht sich Rokoch auf das, was er bei der Krahnenvisitation mündlich vorbrachte.[3]) Die Offenheit, mit der hier Rokoch seine Ansicht äußert, ist ebenso verblüffend wie die Schonungslosigkeit, mit der er die Hintergedanken der Faktoren bloßlegt. Sie entsprang nicht sowohl gerechter Entrüstung über die unredliche Kampfesweise und die unberechtigten Vorwürfe seiner Standesgenossen, es macht vielmehr den Eindruck, als sei bei ihm eine solche Gesinnung einer großen Verbitterung gewichen; dazu paßte es denn vortrefflich, wenn er behauptet,[4]) die Lagerhölzer würden alljährlich aus »purlauder verachtung der oberkeit« geraubt. Unter allen Umständen zeigt dieses Schriftstück, daß Rokoch dem Gegner mit völliger Rücksichtslosigkeit entgegentrat. Alle die Machinationen, die man auch schon in dieser Zeit versuchte, um sich Steuern und Abgaben zu entziehen, werden in ihm ein gutes Stück Menschenverachtung gezeitigt haben. Der stete Kampf, den er in langen Jahren als Rentmeister wegen der Steuern und Abgaben mit den verschiedensten Ständen zu führen hatte, erzeugten jene Schroffheit, die sich in dem besprochenen Schriftstück

1) Siehe S. 121 Z. 11 v. u. 2) Ebenda Z. 10 v. u.
3) Siehe S. 122 Z. 9. 4) Siehe S. 122 Z. 5

kundgibt. Allerdings offenbart dieses auch zwei andere Eigenschaften des mehr als sechzigjährigen Rentmeisters; es war ihm die Energie der Jugend und der erfahrene Blick des Mannes geblieben; auch die gesteigerten Anforderungen, welche der Regierungswechsel des Jahres 1673 in Mainz zur Folge hatte, hatten seinen starken Willen und seine nie versagende Arbeitskraft in keiner Beziehung gebeugt.

Die Klagen über die Krahnenverhältnisse veranlaßten Rokoch zu kraftvoller Widerrede. Und doch rührten sie zunächst nicht ihn, sondern den Krahnenmeister. Wie viel mehr mußte er auf eine Beschwerde eingehen, die unmittelbar gegen ihn gerichtet war. Dieses traf aber bei den Ausstellungen zu, welche die Faktoren an der Rente zu machen hatten. Diese tadelten[1]) nämlich, es kämen so häufig geschälte Hirsen und Gerste auf der Rente zum Verkauf, daß diese Früchte der Mehlwieger, der auch die Mehlwage zu besorgen habe, nicht messen könne; in diesem Falle müsse dann der Verkäufer seine Früchte selbst messen, aber trotzdem dem Mehlwieger für das Malter 2 Kreuzer Meßlohn zahlen. Der letztere sei auch deshalb zu hoch, weil die anderen geschworenen Fruchtmütter von dem Malter nur 1 Kreuzer erhielten. Außerdem führe dieser Mißstand dazu, daß die Verkäufer beim Messen des eignen Gutes die Käufer übervorteilten. Diesen Verhältnissen schreiben die Faktoren auch die Klagen zu, die aus Holland kämen und dahin lauteten, daß einzelne von Mainz nicht das gebührende Maß an Frucht empfingen; es glauben die Faktoren, durch geschworene Mütter könne diesem Übel abgeholfen werden. Als solches bezeichnen sie es auch, daß der Mehlwieger Handel treibt und dadurch anderen Handelsleuten Schaden verursacht; sie sind darum der Ansicht, es solle keinem Beamten erlaubt sein, selbst Handelsgeschäfte abzuschließen. Unter dem 24. Dezember 1673 antwortet[2]) Rokoch auf diese Anklagen. Er gibt unumwunden zu, daß der Mehlwieger an großen Markttagen die Mehlwage und das Fruchtmessen nicht allein besorgen kann. Darum habe aber derselbe Befehl, sich unter solchen Verhältnissen einen Fruchtmütter zur Aushülfe zu bestellen und sich mit diesem auf einen billigen Lohn zu einigen. Der Mehlwieger erkläre aber — er wurde also in dieser Sache vernommen — er könne bei solchen Gelegenheiten keinen Fruchtmütter haben, da zu derselben Zeit auf dem Kornmarkt, in den Brau- und Backhäusern sowie bei Hof und vielen geistlichen Stiften oft Früchte aus-

1) Siehe S. 108. 2) Siehe S. 113.

zumessen seien; darum sei er, der Mehlwieger, genötigt, sich beim Fruchtmessen, was langsam vor sich gehe, der Bauern und Marktgäste zu bedienen. Rokoch kann sich nicht erinnern, daß über diesen Notbehelf jemals bei der Rente Klage geführt wurde, sonst wäre die Sache leicht abzustellen gewesen. Was die Abgaben anlangt, die dem Mehlwieger für Wiegen und Messen entrichtet werden, so bemerkt Rokoch, daß allein in diesen das dienstliche Einkommen des Wiegers bestehe; denn obwohl er 1000 Gulden Kaution stellen müsse, so erhalte er doch von dem Kurfürsten keinerlei Besoldung; übrigens werde ihm sein Wieg- und Meßgeld nicht immer zuteil, indem er oft weniger annehmen müsse und auch wohl gar darum betrogen werde. Auf den Vorwurf der Faktoren, daß das Meßgeld des Mehlwiegers im Vergleich mit dem Fruchtmütter zu hoch sei, geht Rokoch ebenfalls ein. Dem Mehlwieger werde mit Recht das doppelte Meßgeld vor dem Fruchtmütter zuteil; denn die Waren, für welche diese doppelten Abgaben geleistet werden müßten, d. h. Hirsen, geschälte Gerste, Kastanien und dergleichen seien an Maß fast doppelt so schwer und an Wert fast doppelt so kostbar als die Früchte, die auf dem Kornmarkt verkauft würden; in Sonderheit betrage ein Malter Kastanien zwei Malter und ein Firnsel gewöhnlicher Frucht; doppeltes Meßgeld dürfe auch darum nicht für unbillig gehalten werden, weil der Mehlwieger, wie erwähnt, manchmal Schaden erleidet, außerdem aber dafür einstehen muß, daß die Kundschaft am Ort ihr richtiges Maß erhält, und verpflichtet ist, die Firnsel, Maße und anderen Geräte selbst zu stellen und zu unterhalten. Auch eine andere Beschwerde, welche die Faktoren gegen den Mehlwieger erhoben, sucht Rokoch zu entkräften[1]). Er sagt: Der Handel des Mehlwiegers erstrecke sich in guten Jahren auf einige Stück Wein und sonst auf die Stümmel und Reste Gerste und Hirsen, die an Markttagen den Faktoren unverkauft blieben, und die er dann ersteht; dazu habe der Mehlwieger als Mainzer Bürger ein gutes Recht. Wenn es den Fremden, Christen und Juden, erlaubt sei — so ruft Rokoch mit einer gewissen Entrüstung aus — alles zu kaufen, warum solle da einem Bürger nicht das gleiche gestattet sein? Dieser müsse vielmehr den Fremden gegenüber den Vorzug haben; dem Kurfürsten aber erwüchse dabei weder Schaden noch Verlust.

Die Klagen, die über mangelndes Gewicht und Maß aus Holland bei den Mainzer Faktoren einliefen, waren von diesen auf den Mehlwieger geschoben worden. Rokoch hielt es im Interesse des Mehlwiegers wie der Rente für notwendig, auch

1) Siehe S. 114 Z. 16.

diesen Punkt zu erörtern. Er findet derartige Beschwerden der Holländer sehr natürlich; denn solche schwere Waren sind auf dem weiten Wege von Mainz bis dorthin mancherlei Anfechtungen und auch Betrügereien ausgesetzt; so können die Säcke auf dem Wege von der Rente zu den Schiffen und in diesen zerreißen und auslaufen; in Köln werden die Säcke ausgeleert und wiedergefüllt; es »ist also leichtlich zu vermuthen — so sagt Rokoch mit schneidendem Hohne am Abschluß dieses Punktes[1]) — das solches gut mehr ab- alß zunehmen thut.« Er betont aber nochmals, daß der Mehlwieger auf das richtige Maß gewissenhaft achten und für solches, so lange die Waren in Mainz seien, stehen müsse; in Holland freilich würden die Waren nicht nachgemessen, sondern nach dem Zentner verkauft. Und nun kommt Rokochs merkwürdige Schlußbemerkung, daß alle Klagen, welche die Faktoren über die Rente vorgebracht hätten, mehr aus Haß und Mißgunst als aus anderen Ursachen herrührten. Sieht man von diesem Satze ab, so ist Rokochs Gutachten streng sachlich. Es ist geradezu ein Vergnügen, ihm zu folgen. Eine Behauptung der Faktoren nach der anderen nimmt er vor, um sie zu entkräften. Und wir haben zum Schlusse das Empfinden, daß alle diese Anklagen nicht mehr als einen Schein des Rechtes hatten. Gewiß mußte es auf den ersten Blick befremden, wenn der Mehlwieger Lohn erhielt für Dienste, die er nicht geleistet hatte. Ebenso durfte man es von vornherein für ungerecht halten, daß er doppelt soviel Meßgeld erhielt wie die übrigen Fruchtmütter. Als ein Zeichen mangelhafter Ordnung konnte man es auch betrachten, wenn die Verkäufer selbst ihre Früchte ausmaßen. Aber der Eingeweihte wußte, daß an diesen Verhältnissen aus den Gründen, die Rokoch anführte, nichts zu ändern war. Sicherlich bedurfte Rokoch in dieser Beziehung nicht einer nochmaligen Information, und doch vernahm er in dieser Angelegenheit den Mehlwieger. Es ist dies Verfahren ein Beweis von Gewissenhaftigkeit. Rokoch wollte sich nicht lediglich auf sein Urteil verlassen und etwas behaupten, das vielleicht in irgend einer Beziehung nicht völlig richtig war. Die Vernehmung des Mehlwiegers bestätigte nur seine seitherige Auffassung. Schon deshalb mußte Rokoch die Beschwerde der Faktoren für nichtig halten. Nun war aber doch auch, wie er selbst betont, niemals aus den bestehenden Zuständen ein Anlaß zur Klage geworden. Was wollten also diese Kaufleute mit ihren Beschuldigungen? Und wie kamen

1) Siehe S. 114 Z. 12 v. u.

sie dazu die Klagen, die aus Holland einliefen, dem Mehlwieger in die Schuhe zu schieben? Kannten sie denn wirklich nicht die Fährnisse, denen die Waren auf dem weiten Wege bis Holland ausgesetzt waren? Die Erkenntnis, daß die Faktoren gegen Verhältnisse ankämpften, die nicht leicht zu ändern waren, die Tatsache, daß die gerügten Zustände noch keine Benachteiligung herbeigeführt hatten, und die Urteilslosigkeit oder Böswilligkeit, die sich in dem Versuche kundgab, den Mehlwieger für die holländischen Reklamationen verantwortlich zu machen, diese zwingen dem Rentmeister die Worte ab, nichts anders als Haß und Mißgunst spräche aus den Beschwerden der Faktoren. Rokoch führt damit dieselbe scharfe Sprache wie in dem Krahnengutachten; denn dort sagt er auch, die Faktoren reden von den Krahnenschuppen nur zum Scheine, in Wahrheit handelt es sich für sie um Umgehung von Abgaben. Es ist hier wie dort eine gewisse Verbitterung Rokochs nicht zu verkennen. Ist es übrigens zu verwundern, daß er zu dieser hinneigte, wenn er seit 38 Jahren mit solchen Berufsärgernissen zu tun hatte? Und doch ist die Verbitterung nicht so groß, daß sie seine ganzen Anschauungen beeinflußt. Wohl offenbart sich hier wie in dem Krahnenbericht bitterer und schneidender Hohn; denn in letzterem sagt er, wenn den Anforderungen der Faktoren Genüge geschehen sollte, so reichten bei guten Zeiten 6 Krahnenschuppen nicht hin; in dem Rentengutachten bemerkt er, es sei wohl zu vermuten, daß die Waren auf dem weiten Wege nach Holland mehr ab- als zunähmen. Aber trotz dieser herben Worte fehlt auch in diesem Berichte das Versöhnliche nicht. Die Art, wie Rokoch die Person, das Einkommen und die Handelsrechte des Mehlwiegers verteidigt, bekundet unerschrockenes Eintreten für seinen Bediensteten und kraftvolle Wahrung von Interessen, die ihm berechtigt erscheinen.

Das Krahnen- und ebenso das Rentengutachten läßt keinen Zweifel darüber, daß Rokoch mit Schärfe gegen ungebührliche, unwahre und in sich unbegründete Beschuldigungen vorgeht. Aber der Bericht über den Mehlwieger bietet in anderer Richtung mehr als der über die Krahnenverhältnisse. Er zeigt uns, in welch hohem Maße Rokoch sachlich zu urteilen verstand. Große Fachkenntnisse auf dem Handelsgebiet und strenge Folgerichtigkeit verleihen seinem Urteil zwingende Beweiskraft. Dennoch geht neben dem Sachlichen das Persönliche nicht verloren. Wohl spricht sich dieses in der erregten Schlußbemerkung aus;[1]) aber

1) Seite 115 die ersten Zeilen.

weit mehr tritt es in der warmen Fürsprache für den einwandfreien Mitarbeiter im Berufe, für den Rentendiener, entgegen. Grade in dieser Anerkennung treuer Dienste liegt wohl die Erklärung für den Widerspruch, der scheinbar bei Rokoch begegnet. Es ist nämlich nicht zu leugnen, daß Rokoch trotz seiner Schroffheit in Mainz zahlreiche Freunde und Gönner hatte.[1]) Es waren dies Leute, die ihm als kenntnisreichen und arbeitsamen Beamten jene Hochachtung entgegenbrachten, die er ihnen aus gleichen Gründen zollte.

C. Die Vorbereitungen für die neue Kaufhausordnung (August—Dezember 1673).[2])

Kurfürst Lothar Friedrich ließ am 10. März 1674 eine neue Kaufhausordnung veröffentlichen.[3]) Die Vorbereitungen für diese reichen in das Jahr 1673 zurück. An ihnen ist Emund Rokoch in besonderer Weise beteiligt.

Zunächst muß Rokoch Vorschläge für die neue Kaufhausordnung eingereicht haben; denn am 3. August 1673 beschließt die kurfürstliche Regierung[4]) »Rokoch zu hören, was vor ein § sub rubr. Schiffleuth etc. ausgelaßen worden, wie er im concept notirt hat, und zu sehen, ob er im original seye oder nicht.«

Am 7. November 1673 kamen nicht näher bezeichnete kurfürstliche Beamten zusammen, um sich darüber zu einigen, welche Punkte der Kaufhausordnung allenfalls noch zu ändern seien. Diese nochmalige Beratung fand, wie zu Beginn der diesbezüglichen Aufzeichnungen betont wird,[5]) im Beisein Herrn Rokochs statt. Bei dem Abschnitt, der von dem Gerichtszwang handelt,[6]) erklärte Rokoch, daß dem Kaufhaus durch

1) Siehe I. Teil S. 58—65.

2) In diesem Abschnitte wurden die einzelnen Berichte Rokochs, die nur im Zusammenhang verständlich sind, in die Darstellung eingereiht.

3) No. 199 Aktenstück Nr. 82—95 einschl.

4) No. 199 Aktenstück Nr. 52.

5) No. 199 Aktenstück Nr. 50. 7. Nov. 1673 »bey nochmahliger revidirung der Kauffhaußordnung, so in beyweßen h. Rokochs geschehen, ist bey dem ingress erinnert worden, denselben in etwas zu endern, weil aus dem context eine dem Errzstifft nachtheillige ambiguitet wegen der Stapel könte inferirt werden.«

6) No. 199 Aktenstück Nr. 50. »Sub rubr. Vom Gerichtszwang etc. § Wan nehmlich etc. wird geklagt vom Renthmeister, daß dem Kauffhauß Eintrag geschehe. solle bey vornehmung des Stattgerichts sachen demselben ernstlich eingebunden werden, der Renthen und Kauffhauß in ihrem gerichtszwang keine eintrag oder hinderung zu thun. Die Ordnung vermag, daß in schwehreren sachen ein Vitzdhomb oder Schulthes den handlungen solle beywohnen, deßen der vorige Vitzdhomb sich geweigert. Es muß aber bey der Ordnung pleiben.«

das Stadtgericht Eintrag geschehe. Er berührte damit denselben Punkt, den Faktor Heckh in Artikel 2 seiner Beschwerdeschrift erwähnt hatte.[1]) Nach letzterem machte es den Eindruck, als habe der Rentmeister Streitigkeiten, die vor ihn gehörten, abgewiesen; hier erfahren wir, daß das Stadtgericht gegen die Ordnung einzelne Fälle an sich zog. Es sollte darum — so bestimmte die Kaufhauskommission — diese Gerichtsbehörde ernstlich daran gemahnt werden, die Rente und das Kaufhaus in ihrem Gerichtszwange nicht zu schmälern.

Für die Prüfung der Gewichte, die am 3. August 1673 bereits angeregt wurde[2]), stellte[3]) die kurfürstliche Regierung, ebenfalls am 7. November 1673, folgende Grundsätze auf:

»sub rubr. Einzelne gewicht zue Schmerwag. Not.: solle das gewicht rectificirt werden der ordnung gemes, weil die stein alle zu schwehr seind. Not. die yenige gewicht, so under 1/4 Centner halten, sollen an beeden wagen wegen der 6 ℔ kein ausschlag noch zusatz haben. sub rubr. silber oder Crämerwag wird errinnert, ob es zwar den nahmen habe von 100 ℔, der stein aber soll mehr nicht als 106 ℔ halten,[4]) wie wohl sich befindet, daß der ietzige 107 ℔ haltet; ist darhin zu setzen, daß es bey 106 zulaßen, im Schmeergewicht aber solle der Centner 108 ℔, mit dem Zusatz also in allem 114 ℔ wiegen, befindet sich aber 117 ℔, käme also auff solche weiß der Centner Schmirgewicht auff das Franckfurter gewicht, ist also auff 114 ℔ zu reduciren

Das Wollengewicht, das Ertzb. Alberti ordnung gemees zue rectificiren, iedoch dem Kauffer und verkauffer frey zu stellen,[5]) wer es mit dem Centner oder Kleidt empfangen oder lieffern will, daß sie darin ungehindert seyn sollen, allenfalls aber wan Kauffer und verkauffer nach dem Centner die wolle kauffen oder verkauffen wollen, solle sie nach dem schmeergewicht verkaufft werden, weil es ungeleutert gut ist; were aber das gut geleutert, gehört es auff Silbergewicht.

Wegen des Eisengewichts solle dem contrahenten frey gestellt werden, ob sie nach dem Centner oder nach der wag verkauffen wollen; wan es nach den Centner verkaufft wird, gehört es zum Crämergewicht als geleuterte waar.

1) Siehe oben S. 122.

2) No. 199 Aktenstück Nr. 52 »N.B. Das Gewicht zu rectificiren und zu richten.«

3) No. 199 Aktenstück Nr. 50.

4) Am Rande steht: Die ordnung consequ. einzurichten: Erstlich vom Schmergewicht und was darzu gehört, darnach von silbergewicht und was darauff gehört, et consequ.

5) Am Rande steht: Not.: solle des Wollen Wiegers aid inserirt werden § Item Und sonderlich etc.

Die holz Kolenbütt solle mit der KornMaas beschüttet und was sich befindet, der ordnung einverleibt werden.«[1])

Die Revision, wie sie hier am 7. November 1673 vorgesehen wurde, ließ Rokoch in seiner Anwesenheit am 8. November vornehmen und legte am 9. November 1673 nachfolgenden Bericht der Regierung vor:

»Nohvolgende Puncta ist bey der ietzigen Renthen und Kauffhauß zu gedencken.[2])

Daß gewücht in dem Kauffhauß ist an beyten wagen zu schwer, nemblichen daß schmürgewücht 3 ℔ und daß Silbergewücht 1 ℔ ieder centner, und werden gebetten zu uberlegen, ob solches der ordnung gemäß durch den wahrdin inzurichten oder demnach, wie es heirbevor durch die wahrdinen verderbt, rectifeciert werden soll.

2. Item daß wolgewücht zu rectificiren, welche heirbevor mit dem Kleudt, so 20 ℔ schmirgewücht helt, gewogen, Nhu mehr aber anders nicht als mit dem centner weil angenohmen und verkaufft werden, und saget Churfürst Alberten ordnung: der stein wolgewücht helt 18 ℔, thut 20 ℔ schmirgewücht und 21 ℔ Silbergewücht, dahrin ist etwaß petung zu verbessern.

3. Item die Kreide ist hebevor mit der wag, nemblichen 72 ℔ zu 1. wag verkaufft worden mit der Crämer gewücht, anietzo aber alles mit dem Centner; ob solches in der ordnung gedacht werden sol, stehet zu erwegen.

4. Item daß Eisen ist hebevor mit der wag zu 120 ℔ verkaufft und gelefert, anietzo weil es anders nicht als mit den Centner verkaufft und gelefert werden; mit dem Cramergewücht in Franckfort würdt es iedem frey gestelt, ob er wag- oder centnerweiß verkauffen weil,

5. Die Bütte, wo man die hultzen schmitkohlen mit meist, feindet sich kein Nochrücht, waß die eygentlich halten soll, sondern man hatt bißhero, wan eine abgehet im Kaufhauß nach der alten Newe gemacht, und ist solches als gefehrlich und wehre wol, daß dahrin ein geweißes verordnet und durch wen es auff erfordern geschen soll, und der ordnung inverleibt würde.

1) Späterer Zusatz zu dem ganzen mitgeteilten Abschnitt: ist geschehen vermög bey den actis befindlichen berichts.

2) No. 199 Aktenstück No. 59 und 62 bestehend aus zwei Bogen, in die zwei andere eingelegt sind. Am Rande links oben steht: Praesentirt. Maintz, den 9. November 1673. Kauffhaus betreffend ratione der Maß und gewicht. Der Bericht ist von Rokoch selbst geschrieben.

6. Item daß Kalckmaß helt 2 Malter Korn Speichermaß und würd solches von den deinern auff loneck jahrlichen mit korn beschütt, auch newe auff erfordern angerücht, solches aber in keine ordnung versehen, als erfordertlich dahrin zu gedencken oder ander anweißung zu thun.

7. Item die trucken fruchtmaß, wahrmit hebevor ein zeitlicher her Cammerer beleint gewest, ist von den Camerampt 2 mahlen jahrlichen und durch dero bedeinten und Marckmeister visitirt und durch dero eycher beschütt und gereichtferdiget worden; solches ist auff Churf. befelch zur Renthen vor 10 jahren zu thun verweisen worden. daselbst ist mit zuzüchung deß geschworen eychers der stattmüttermaß jahrlichen beschütt und mit deß ertzsteiffts wapen gebreden worden. Derselbe geschworene eicher hatt auch iederman umb die gebühr newe geEichte maß zugerecht und verkaufft. Es weil mich aber bedüncken, daß theils der haubteicher nicht gerecht, sondern zu klein fehlen, wehre also hoch nottwendig, daß solche eycher visideirt und, waß nicht gerücht, verbessert und dan, daß dem her vicetum und Stattraht haubsächlichen zu solcher visitation ietzo und zukünfftig mit zugezogen und solche Maß recktificiren zu laßen, auch die verwürckten straffen mit anzusetzen und zu exequiren helffen, so dan, wie daß geschen soll, in eine oder andere ordnung in zu verliben wehre.

8. Deß gelichen beschaffenheit hatt es auch mit dem saltz maß, welche ebener gestalt ein zeitlicher Cammerer wie die frucht maß auffgetragen und zu rechtferdigen gehabt, es ist solcher Eicher zwar von Medal, aber dem noch zümlich kleiner als die fruchtmaß und kan mit der saltzmütter ihren documend erweisen und dargethan werden, daß vor mehr dan 200 jahr daß saltz mit achtel Maß gemesßen, welches 17 Kumb oder speichermaß thut, welches gemeiner statt viel zutraglicher und nutzlicher wehre, wan solche maß weider auff achtel gerücht würden, und als dan auch die obseicht wie mit der frucht visitired und in eine beständige ordnung inverleibt, so auch in der ordnung zu gedencken nötig sein wirdt, die Mitter aber wie andre gemeine deiner von Renthen loneck angenohmen und dem herkommen nach bestellt würden.

9. Die Nasße und früchte maß hatt hebevor der Statt bawMeister zu recdificiren allein gehabt, auch die verwürckten straff zu betädigen und zu verrechnen gehabt, auch alle Jahren den wihrden und, wan desßen beturfft, auch wohlen unvermerckt den wihrten, die Maß visidert und die ungerechten zue gebührlich straff gezogen. Die weilln aber

zu der Zeit hero keine bawmeister gewesßen, hatt der Vicetum Brömser sehligen neben dem Renthen Meister David Weitzel kandengeißer dahrzu verordnet und solche Eichmaß von Spitz und alter Maß zu gestelen, welcher solches noch versehet, und hatt auch eine Visitation und auffsicht von Nötten, auch daß solche verrüchtung in eine ordnung gerücht, und wie und durch wen solches verrücht werden soll, klar beschriben wurden.

Dießer Kandengeißer hatt auch die ohl und feuschtran Maß zu rechtferdigen, darbey findet sich auch, wie zu vermütten, ihrthun, dan der tran schwerer als öhl und doch mit ein Maß vermuttlichen gemesßen würdt, gehört billig auch der ordnung inzuverleiben und den Eicher mit pflichten zu beladen und die Visitation offt vorgenohmen, daß gar underlaßen wurde.

10. Die stainkohlen Maß befeindet sich auch von langen Jahren auff Renthen loneck, aber es ist kein Nohrücht vorhanden, waß und wie solche Maß beschütt und geEicht werden soll.

11. gelicher gestalt daß Castanien Maß, welches ungefehr 2 Malter Korn helt, dar von ist auch kein Nochrücht noch zur zeit nicht zu finden, sondern wirdt iedeß mahl dem abgehenden maß noch gemacht. Dieße beyte Maß sollen billig auch gerechtferdiget und in der Ordnung ingeführt werden, waß zu könfftig dahrin zu thun und zu laßen; solche wahr würden wie die heirschen auff der Renthen verkaufft und daß ungelt darvon erhoben.«

Verlangt hatte die Regierung, es solle das Schmier- und Silbergewicht, desgleichen das Wollen- und Eisengewicht sowie das Maß für Holzkohlen einer Prüfung unterworfen werden. Aber Rokoch beschränkte sich nicht darauf, nur diesem Auftrage zu genügen. Er ließ auch über die Art des Kreideverkaufes Erhebungen anstellen, das Maß für Kalk, trockene und nasse Früchte, Salz, Steinkohlen und Kastanien in seinem Beisein revidieren und feststellen. Seine Wahrnehmungen hierüber nahm er ebenfalls, obwohl er dazu nicht gezwungen war, in den vorstehenden Bericht auf.

Nachdem Rokoch auf diese Weise die Revision der Maße für Kalk, trockene und nasse Früchte, Salz, Steinkohlen und Kastanien angeregt und vorbereitet hatte, stellte die kurfürstliche Regierung zwischen dem 9. und 13. November[1]) die Grundsätze fest, nach denen im Beisein Rokochs durch

1) Vergl. den Anfang von Aktenstück No. 53, abgedruckt unten S. 151. Z. 12.

vereidigte Mütter die Revision erfolgen sollte. Die Richtlinien hierfür, die natürlich vielfach Rokochs Bericht wiedergeben, sind folgende:[1])

»Kalckmaas[2]) solle zwey Malter speichermaaß halten gestrichen; wan aber Kalkh ausgemesßen wird, solle der Mitter dem Maas alzeit ein stoß geben und etwas über das holz vollig mesßen.[3])

Mit dem fruchtmaß[4]) solle es also gehalten werden, daß wan der Mitter auff dem boden mißet, er das maas auf den fues stellen, abfallen und sackhen laßen solle. In der bütt aber solle derselben eine gering stoß gegeben werden.

Salzmaas belangend thut das achtel zur Franckfurt und Hoest 17 Kumpf, alhier aber mehr nicht dan 15 Kumpff, weil nun hierdurch den frembden der Vortheil, denen burger und einheimbischen aber beschwehrung auffgeburdet wird, haltet man darfür, daß das salz auch achtel weiß nach speichermaas ausgemesßen werden soll.

Die justificirung und rechtfertigung[5]) der Näßen und früchten maas solle von dem Stattrhat mit zue ziehung eines renthmeisters vorgenohmen, quartaliter darauff gesehen und die befindende mängel gestrafft, der Visirer aber mit sonderlichen pflichten belegt werden und were gut, daß aus dem rhat vier personen zu dieser visitation ernennet wurden, worvon jährlich zwey abgewechßelt[6]) und vor der abwechßlung relation erstattet werden könte, was sie in den maas das Jahr hindurch vor mängel befunden haben und vom rhat gestrafft worden.

Öhl- und Tranmaß[7]) auch zu visitiren und iede, die öhl- sowohl als Tranmaas, auff das pfund zue richten nach dem Schmeergewicht yedoch ist der Eicher, welcher auch die Kanten begießt, vorhero zu hören, was es vor eine beschaffenheit darmit habe.[8])

1) No. 199 Aktenstück No. 51.
2) Randbemerkung: gehort zu Renthen.
3) Randbem.: gehort mit in aid.
4) Randbem.: Renthe; ferner: Not.: Die Kornmitter sollen Donnerstags nachmittags durch die Statt vor die becker- und bierheußer oder wo sonst etwas abgeladen wird, gehen und zusehen, was abgeladen wird, fürters solches zur Renthen anzeigen und den bauer, so es geführt, mitbringen, das gleich solle am Freytag des vormittags auch geschehen.
5) Randbem.: Renthen- und Rhatsordnung.
6) Randbem.: Vide verordnung Alb. de A° 1535 imo fine (iuxta finem?).
7) Randbem.: gehort in die Kauffhaußordnung.
8) Randbem.: bey visitirung der hl- und Tranmaß befindet sich, daß das ℔ tranmaas auff den silbergewicht gerichtet; da es offt

Das SteinKolenmaas[1]) solle beschüttet werden wie das holzkolenmaas; späterer Zusatz: ist auch geschehen.

gleichergestalt solle das Castanienmaas beschüttet und demnechst die befindung angezeigt werden, damit es der Ordnung einverleibt werde. Herr Rokoch wird es verrichten und referiren.«

Wie befohlen, ließ Rokoch am 13. November 1673 durch zwei vereidigte Mütter die Revision des Kastanien- und Steinkohlenmaßes vornehmen. Über das Ergebnis dieser Prüfung, die in seiner Gegenwart stattfand, reichte er der Regierung am 14. November folgenden Bericht ein:

»Heut dato den 13ten Novembris 1673[2]) ist die Castanien maß beschüttet worden durch zwey geschworn Müttern und helt in sich, alß folgt:

Das wald malter Castanien maß helt in sich 6 geheuffter firnsel Castanien. so man es aber mit früchten mest, so helt es 6 geheuffter firnsel weniger Ein Kumb. Ist die uhrsach, weilen die früchten rundt und uf dem gehaufften firnsel nicht so viel liegen bleiben alß uf den Castanien.

Die Steinkohle maß betreffendt so helt das mltr in sich vier firnsel gehäufft. Das firnsel aber mit früchten beschüttet helt in sich zwei unsere Korn firnsel geheufft und Ein Kumb, helt also das mltr mit früchten beschüttet acht gehauffte Korn firnsel und Ein gestrichen firnsel.

N. B. Der nassen Steinkohlen gehen mehr uf Ein firnsel als der Trockene.

Die Kalckbütte betr.

So wirdt es mit zwey mltr Korn speichermaaß ahngestossen beschüttet und geeichet.

Der Korn Stuefft, so Ein Kumb helt, befindet man unseres erachtens recht, der halbe Kumb aber etwas zu klein. Namblich zwey halbe Kumb in den Stuefft oder Kumb geschüttet, fehlent daran Ein gut handt voll.« Zusatz, von anderer Hand: ist rectificirt.

Die kurfürstliche Regierung erhielt an genanntem 14. November 1673 von diesem Berichte Rokochs Kenntnis. Die Ergebnisse seiner Revision inbetreff des Steinkohlen- und Kastanienmaßes sowie seine Anregung inbetreff des Korn-

schmergewicht seyn solle, ist also uff 2 loht der Stifft von der Trahnmas zu ergrößern. Das Öhlmaas bleibt beym Silbergewicht und sollen die Krämer wenigstens plech, wan sie kein ander geschirr haben können, zum maaß gebrauchen.

1) Randbem.: Renthe.

2) No. 199 Aktenstück Nr. 53; über dem ganzen Berichte steht: Praesentirt in Visitatione den 14. November 1673.

stiftes machte sie sich in folgendem Protokoll[1]) vom gleichen Tage zu eigen:

»Herr Rokoch referiert, daß er die Maaßen sambtlich in dem Kauffhauß aichen laßen, weilen von deren gehalt sonsten keine nachricht befunden, hat sich ergeben wie folgt:

Erstlich die Castanien Maas[2]) mit Castanien in natura gefüllt, hält 6 geheuffte Firnsel frucht Maas. Wan aber selbige Maas mit frucht beschüttet wird, haltet sie 6 geheuffte Firnzel weniger einen Kump. Not: Der halbe Stüfft von der frucht maas oder halbe Kump ist etwas geringer, muß rectificirt werden;[3]) (Zusatz: ist geschehen). 4 Stüfft oder Kump gestrichen maas machen ein Firnßel und 4 Firnßel gestrichen 1 Malter.

Stein Kolenmaas haltet das Malter 4 Virnsel selbiger Maas. Das Firnsel aber haltet 2 gehäuffter Firnßel und einen Kumpf Fruchtmaaß[4]): haltet also das Stein Kolen Malter 8 geheuffter Kornfirnsel und ein gestrichen Firnßel; der Nasßen Stein Kolen gehen mehr auff ein Malter als der truckenen.

Not.: die Holz Kolenmaas muß auch noch visitirt werden.«[5])

Hierauf heißt es, soweit auf Rokoch bezüglich, in diesen Aufzeichnungen der kurfürstlichen Regierung[6]) weiter:

»Das Kleyt und wollen gewicht solle abgezogen und visitirt werden, so Herr Rokoch verfügen wird. Zusatz: ist geschehen.

sub rubr. Wieggelt von Eisen statim post § 1 Gibt der Verkauffer: addatur sub finem: Wan das eisen außerhalb des Kauffhaußes gewogen wird, bekombt der Wieger diese obgemelte helfft des Wieggelts; dafern es aber mit dem Rentner im Kauffhauß gewogen wird, pleibt alles der herrschafft und gebührt dem wieger nichts.[7])

1) No. 199 Aktenstück Nr. 51.

2) Am Rande steht: Diese Maas pleibt und wird der ordnung inserirt.

3) Am Rande steht: Fruchtmaas ist auch recht, außer der halbe Stüfft oder Kumpff.

4) Am Rande steht: similiter pleibt.

5) Am Rande steht: ist geschehen und haltet 6½ Firnsel geheufft mit Korn, zweymohl gestoßen. Dieser Bemerkung liegt wohl der Bericht zu Grunde, der in Aktenstück 56 (ohne Datum) gegeben wird; er lautet: »Das gemeine Kohlenmaß helt in sich Sechß und Ein halb firnsel geheufft mit Korn, zwey mahl gestoßen.

6) No. 199 Aktenstück No. 51.

7) Am Rande: videatur Rokochs errinnerung monito 2 et resolutio, welches zu beobachten.

Auf Grund eines Befehles, der nicht mehr vorliegt, ließ Rokoch am 5. Dezember 1673 durch den Wardein die Gewichtsteine im Kaufhause nachprüfen.[1]) An demselben Tage[2]) unterzog Rokoch das Schiefersteinmaß einer Revision. Er verfaßte über letzteres folgenden Bericht:

Schiefferstein Maas.[3])

Die Richte oder daß Maß, wo man die scheifferstein bei heisiger Statt mit mist, hatt hebevor der statt baw Meister in verwahr gehabt, noch gehens als solcher deinst gantzlichen auffgehebt, ist solches Maß von Ihre Churfürst. Gnaden zue Renthen loneck verweißen, alwo die steinsetzer ingenohmen und mit geträuliche pflicht belegt.

solche Richt oder daß Maß helt acht werckschulang und solches wird ein Reiß stein genandt und, waß nicht Kauffmansgut und vor untüchtig geacht, soll nicht gemesßen, sonder underlegt und darauff fort gesetzt werden.

und wehre der eidt auch eine gewiesßer ordnung inzuverliben.

alle Jahr wird ein leydecker zum steinsetzer angenohmen, der dan auch muß beeidigt werden.

E. Rokoch.

Am 6. Dezember 1673 erstattete[4]) Rokoch über die Revision der Kaufhausgewichte bei der kurfürstlichen Regierung mündlichen Bericht. Diese setzte hierüber sowie über das Schiefersteinmaß folgendes Protokoll auf:

»6. December 1673 Rentmeister[5]) Rokoch hat mit dem Rhotgießer geredet, ob sich die rectificirung des gewichts im Kauffhauß ohne umbgießung der stein thun laße, welches

1) No. 199 Aktenstück No. 58 berichtet folgendes: Auf Befehl des kurf Rentmeisters H. Emundt Rokoch sind heute am 5. Dezember 1673 die Gewichtsteine des Kaufhauses durch den hiesigen Wardein benebens den Kaufhausbedienten besehen worden, ob sie an deren Inhalt zu- oder abzunehmen hätten; sie befanden sich in solchem Zustand, daß sie ohne Vergießung oder Verletzung irgend eines Steines zur Perfektion gebracht und verfertigt werden können.

Tomas Huysar Wardein,
Joh. Kasp. Diellmann, Haußmeister.

2) Am 6. Dez. 1673 nämlich beschließt die Regierung ebenso wie die Feststellungen über die Gewichte in die Kaufhausordnung, jene über das Schiefersteinmaß in die Rentenordnung aufzunehmen. (No. 199 Aktenstück No. 51 am Schluß. Siehe auch das zum 6. XII. 1673 abgedruckte Protokoll S. 154 Z. 3.)

3) No. 199 Aktenstück No. 57, vollständig von Rokoch geschrieben. Randbemerkung links oben: Renthordnung.

4) Siehe das unmittelbar Folgende.

5) No. 199 Aktenstück No. 51.

sich dan derselbe thunlich erachtet und nunmehr alein ahn E^mi befehlender verordnung hafftet. Die Gewichtstein sollen in der Kauffhaußordnung eingerückt werden. Schiefferstein Maas in der Renthenordnung zu gedenckhen.«

Zu der tatsächlichen Richtigstellung der Gewichte bedurfte es also der Zustimmung des Kurfürsten. Diese suchte die Regierung noch am 6. Dezember 1673 nach; denn bereits am folgenden Tage erließ der Kurfürst an den Vicedominus einen Befehl folgenden Inhaltes:[1]) Die Notdurft erfordere, daß die Gewichte in dem Kaufhaus rektifiziert würden; dieser Aufgabe solle sich der Vicedominus zusammen mit dem Rentmeister und einigen Ratsmitgliedern unterziehen. Dabei sei der Zentner Schmiergewicht auf 108 ℔ nebst einem Ausschlag von 6 ℔, also im ganzen auf 114, und der ¾, ½ und ¼ Zentner im Verhältnis zu dem ganzen Zentner einzurichten; bei einem Gewicht unter ¼ Zentner sei das ℔ zu 34 Lot zu rechnen. Der Zentner Silbergewicht sei auf 100 ℔ mit einem Zusatz von 6 ℔ und der ¾, ½ und ¼ Zentner entsprechend einzurichten; bei einem Gewicht unter ¼ Zentner sei das ℔ auf 32 Lot zu rektifizieren. Weil es billig sei, daß das Gewicht bei den Krämern den genannten gleich und die Waren, je nachdem es die Kaufhausordnung vorschreibe, entweder nach dem Schmier- oder Silbergewicht bei Kauf und Verkauf ausgewogen würden, so habe der Vicedominus zur Rektificierung des Krämergewichtes Anstalten zu treffen und die Benutzung anderer Gewichte als der genannten mit Strafen zu bedrohen.

Soweit das Aktenmaterial vorliegt, schließen mit diesem Erlaß die Vorbereitungen für die neue Kaufhausordnung, an denen Rokoch so großen Anteil hatte. Diese selbst wurde, wohl infolge der redaktionellen Schwierigkeiten, erst am 10. März 1674 veröffentlicht.

Auch die Berichte, welche Rokoch anläßlich der neuen Kaufhausordnung erstattete, geben einigen Aufschluß über seine Eigenart. Zunächst erscheint es bemerkenswert, daß Rokoch bei dieser Gelegenheit noch in voller Tätigkeit ist. 1633 hatte er sich verheiratet, und 1649 das Amt eines Rentmeisters übernommen; er zählte also 1673 mehr als 60 Lebensjahre. Aber von beginnendem Alter und langsamerem Arbeiten treten hier keine Spuren hervor. Die Schriftzüge in den Gutachten sind noch ebenso bestimmt wie in den Briefen, die er 1647—1650 an den Grafen von Nassau richtete;[2])

1) No. 199 Aktenstück No. 76.
2) E. Rokoch I. Teil S. 13—17.

nirgends macht sich ein Zittern der Hand bemerkbar. Nur etwas größer sind die Buchstaben geworden; es hatte sich wohl Weitsichtigkeit bei dem Rentmeister eingestellt. Aber die Art, wie er seine Aufträge erledigt, zeigt ihn noch immer im Vollbesitz seiner körperlichen und geistigen Kräfte. An einem Tage (7. Nov. 1673) erhält Rokoch von der kurfürstlichen Regierung den Befehl, die Maße nachzuprüfen, am nächsten (8. Nov.) führt er ihn aus und am darauffolgenden (9. Nov.) legt er der Kommission einen eigenhändigen Bericht vor, den er persönlich mündlich erläutert und ergänzt.[1]) Und die Gutachten selbst sind bezeichnend für ihren Verfasser. Die verlangten Nachprüfungen und Auskünfte stellten Rokoch nicht vor neue, ihm fernliegende Aufgaben; darum spricht er sich über die Art, wie er ihnen nachkommt, mit jener Sicherheit aus, die nur große Sachkenntnis und innige Vertrautheit mit den Verhältnissen verleiht. Daneben versäumt er es nicht, seine persönliche Ansicht kundzugeben oder auf wünschenswerte Maßnahmen hinzuweisen. Die Tatsache, daß er seit langen Jahren in Steuerangelegenheiten von der Regierung gerne gehört wurde, erzeugten bei ihm berechtigtes Selbstbewußtsein; deshalb hält er sich befugt, bei wichtigen Anlässen auch ungefragt mit seinen Beobachtungen hervorzutreten. In dieser Beziehung bieten grade die Vorbereitungen für die neue Kaufhausordnung treffliche Belege. Am 7. November 1673 forderte die kurfürstliche Regierung Rokoch auf, das Schmier- und Silber-, das Eisen- und Wollgewicht sowie das Holzkohlenmaß einer Prüfung zu unterziehen.[2]) Als er am 8. November diesen Auftrag erfüllte, da stellte er zu gleicher Zeit Erhebungen über den Kreideverkauf und das Maß für Kalk, trockene und nasse Frucht, Salz, Steinkohlen und Kastanien an. Er ging damit in seinem Dienst- und Pflichteifer über das unmittelbar Verlangte hinaus. Wie er es für geboten hielt, die Aufmerksamkeit der Regierung auf diese Punkte zu lenken, so glaubte er bei den einzelnen Gegenständen mit seinen persönlichen Erfahrungen und darauf gegründeten Vorschlägen nicht zurückhalten zu dürfen. Darum begnügte Rokoch sich nicht nachzuweisen, daß das Schmier- und Silbergewicht des Kaufhauses zu schwer sei, sondern er fügt hinzu, die kurfürstlichen Räte »werden gebeten zu überlegen, ob solches (d. h. die bezeichneten

1) Siehe S. 147 oben.
2) Siehe S. 146.

Gewichte) nach der Kaufhausordnung durch den Wardein eingerichtete und um soviel, als es vorher durch die Wardeine verderbt, wieder rektifiziert werden solle»[1]). Bei dem Wollgewicht hebt Rokoch hervor, daß früher der Verkauf nach Kleidern, nun aber nach dem Zentner erfolge; darum sei seiner Ansicht nach die Kaufhausordnung des Kurfürsten Albrecht, die eben nur den Verkauf nach Kleidern vorsah, in dieser Beziehung zu ändern.[2]) Auch bei der Kreide macht er auf den Unterschied zwischen der vorigen und jetzigen Verkaufsweise aufmerksam und bemerkt dazu, »ob solches (solcher Verschiedenheit) in der ordnung gedacht werden soll, stehet zu erwegen»[3]). Des gleichen Unterschiedes gedenkt er bei dem Eisengewicht und versäumt nicht zu erwähnen, daß es dem einzelnen in Frankfurt freistehe, des Eisen wag- oder zentnerweise zu kaufen. Ganz besonders tritt Rokochs zielbewußtes Streben nach geregelten Verhältnissen in dem hervor, was er über das Maß für trockene Frucht sagt[4]). Ohne nach diesem gefragt zu sein, gibt er in kurzen Zügen eine Geschichte dieses Maßes, um am Schlusse seinen persönlichen Standpunkt darzulegen. Mit dem Maß für trockene Frucht, so führt er aus, war früher der jeweilige Kämmerer belehnt; dementsprechend wurde es zweimal im Jahre durch das Kammeramt, d. h. durch dessen Bedienstete und den Marktmeister visitiert und durch dessen Eicher beschüttet und allenfalls richtig gestellt. Diese Prüfung wies vor 10 Jahren, also 1663, der Kurfürst der Rente zu, daraufhin wurde das Maß für trockene Frucht jährlich auf der Rente unter Zuziehung des geschworenen Eichers mit dem Maß der Stadtmütter beschüttet und das erzstiftliche Wappen eingebrannt. Ferner verkaufte seither der geschworene Eicher gegen eine bestimmte Gebühr neue Maße, die nach dem Haupteichmaß gerichtet waren. Nachdem Rokoch in dieser Weise die derzeitigen Verhältnisse aus den vergangenen entwickelt hat, tritt er mit seiner persönlichen Meinung hervor. Es scheint das Haupteichmaß nicht gerecht, sondern zu klein; er hält darum dessen Nachprüfung und allenfallsige Verbesserung für hochnotwendig; ebenso wünscht er, es möchte der Vicedominus und vor allem der Stadtrat jetzt und künftig bei der Revision zugezogen werden, damit sie die Maße richtigstellen, die verwirkten Strafen festsetzen und vollziehen helfen. Die Art,

1) Siehe S. 147. 2) Ebenda.
3) Siehe S. 148. 4) Ebenda.

wie diese Unterstützung durch Vicedominus und Stadtrat zu erfolgen habe, solle — so meint[1]) Rokoch am Schlusse dieses Punktes — in der Kaufhaus- oder Rentenordnung festgelegt werden. Man sieht, es kam Rokoch darauf an, unter Ausschluß aller Willkür gesetzliche Verhältnisse herbeizuführen. Das gleiche Bestreben beherrscht seine Ausführungen über das Salzmaß, bei denen er ebenfalls auf den früheren Zustand zurückgreift. Darum betont er[2]), daß der Kämmerer das Salzmaß ebenso wie das Fruchtmaß zu überwachen und richtig zu stellen habe. Das jetzige Eichmaß ist, wie Rokoch weiter bemerkt, zwar von Metall, aber erheblich kleiner als das Fruchtmaß. Und nun tritt wieder Rokochs persönlicher Standpunkt hervor, den er so gern auf die geschichtliche Entwicklung der Verhältnisse gründet. Er sagt[3]), es könne mit den Dokumenten der Salzmütter erwiesen und dargetan werden, daß vor mehr als 200 Jahren das Salz mit dem Achtelmaß gemessen wurde, welches 17 Kumpf oder Speichermaß betrug. Es sei nach seiner (Rokochs) Auffassung der Stadt viel zuträglicher, wenn dieses Maß wieder eingerichtet und wie das der Frucht visitiert und in eine bestimmte Ordnung gebracht werde; letztere sei den Satzungen des Kaufhauses oder der Rente einzuverleiben, die Salzmütter aber sollten wie andere gewöhnliche Bedienstete von der Rente angenommen und bestellt werden. Auch seine Erörterung über das Maß für nasse Früchte[4]) beginnt Rokoch mit einem Hinweis auf die Vergangenheit. Die Maße für nasse Früchte hatte früher, so legt er dar, der Stadtbaumeister[5]) zu überwachen; zu dessen Pflichten gehörte es ferner, die verwirkten Strafen einzuziehen, alle Jahre den Wirten und anderen, die dessen bedurften, den Wirten freilich zuweilen auch unvermutet, die Maße zu prüfen und die Besitzer ungerechter Maße mit Strafen zu belegen. Da es bisher aber keinen Stadtbaumeister mehr gab[6]), so hat der verstorbene Vicedominus Brömser von Rüdesheim neben dem Rentmeister den Kannengießer David Weitzel dazu verordnet, der dieses Amt noch bekleidet. Mit diesem tatsächlichen Zustand gibt sich aber Rokoch noch nicht zufrieden; er will eine Beaufsichtigung und Visitation des Kannengießers und eine klare Vorschrift darüber, wie und durch wen diese Nachprüfung vorzunehmen sei. Mit dieser Forderung kam

1) Ebenda. 2) Siehe S. 148.
3) Ebenda. 4) Ebenda.
5) Ebenda. 6) Siehe S. 149.

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 03325 8875

Rokoch wieder auf dasselbe zurück, was er bei dem Maß für trockene Früchte verlangt hatte. Es genügte ihm nicht, daß sich ein bestimmter Gebrauch hinsichtlich des Maßes für nasse Früchte und dessen Visitation herausgebildet hatte; er wünschte vielmehr, daß durch klare Bestimmungen aller Eigenmächtigkeit in der Handhabung des Hergekommenen vorgebeugt werde. Dieser Gedanke leitet Rokoch auch bei dem, was er inbetreff des Öl- und Tranmaßes anfügt.[1]) Er führt nämlich aus: Der genannte Kannengießer hat auch die Öl- und Fischtranmaße richtig zu stellen; dabei findet sich, wie zu vermuten, ein Irrtum; der Tran ist nämlich schwerer als Öl, und doch werden beide vermutlich mit einem Maße gemessen. Es gehört darum nach Rokochs Ansicht billiger Weise eine Bestimmung hierüber in die Kaufhausordnung, desgleichen über die Obliegenheiten des Eichers und seine Verpflichtung zur Visitation. Wie hier, so verlangt[2]) Rokoch auch für das Steinkohlen- und Kastanienmaß eine bestimmte Norm. Ersteres befindet sich seit langen Jahren auf der Rente; aber es ist keine Nachricht darüber vorhanden, wie es beschüttet und geeicht werden soll. Über letzteres fehlen ebenso genauere Angaben, und man begnügte sich seither damit, jedesmal nach dem abgehenden Maß das neue zu fertigen. Rokochs sonstige Vorschläge machen es begreiflich, daß ihm auch bezüglich des Steinkohlen- und Kastanienmaßes der derzeitige Zustand unhaltbar erscheint. Diese beiden Maße sind seiner Auffassung nach auch genau festzustellen, und die Kaufhausordnung soll besagen, was künftig in dieser Beziehung zu tun und zu lassen sei. Die Forderungen, die Rokoch hier am Schlusse inbetreff des Steinkohlen- und Kastanienmaßes stellte, hatte er schon ziemlich zu Anfang seines Berichtes inbetreff des Holzkohlen- und Kalkmaßes erhoben. Bei jenem[3]) machte er darauf aufmerksam, es finde sich keine Nachricht darüber, wie viel die Bütte an Holzkohlen halten solle, bisher habe man im Kaufhaus nach der abgängigen Holzkohlenbütte die neue gefertigt. Und ist solches, so fährt Rokoch weiter, gefährlich; darum wäre es wohlgetan, wenn ein Bestimmung hierüber in die Kaufhausordnung aufgenommen würde; diese habe dann auch anzugeben, durch wen auf Verlangen die Holzkohlenbütte zu beschütten sei. Über dieses[4]) d. h. über das Kalkmaß war Rokoch genau unterrichtet; er wußte, daß es

1) Siehe S. 149. 2) Ebenda.
3) Siehe S. 147. 4) Siehe S. 148 oben.

Digitized by Google

zwei Malter Speicherfrucht halten mußte und alljährlich durch die Diener der Rente Lahneck nachgeprüft wurde. Aber dennoch war er auch in dieser Beziehung nicht zufrieden. Er empfand es als Mangel, daß dieses Maßes weder die Kaufhaus- noch die Rentenordnung gedachte; darum sei es notwendig, eine Bestimmung über das Kalkmaß in eine der bezeichneten Satzungen aufzunehmen oder sonst eine Anweisung zu geben.

Es läßt sich die Frage aufwerfen, was denn Rokoch mit all diesen begehrten Einzelbestimmungen erreicht wissen wollte. Gewiß war es nicht Ängstlichkeit für seine Person, die ihn zu solchen Forderungen veranlaßte. Ein Mann, der in seinem Renten- und Krahnenbericht[1]) mit solcher Entschiedenheit auftrat, kannte keine Furcht. Er hatte wohl die Überzeugung gewonnen, daß alle Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen der Mißdeutung durch Boshafte ausgesetzt sind. Es war geradezu ein Grundsatz des Kurfürsten Johann Philipp, nach bestem Ermessen zu entscheiden und entscheiden zu lassen. Rokochs Stellung als Rentmeister bot bei der Besteuerung und in Angelegenheiten, welche als Handelssachen vor sein Gericht gehörten, wohl genug Anlaß, den Mangel einer ausreichenden Gesetzgebung zu empfinden. Wie viele Maßnahmen und Urteile Rokochs werden als ungerecht gescholten worden sein! Als Steuerbeamter war er an sich nicht beliebt, und sein maßloser Reichtum war nicht dazu geschaffen, die Abneigung gegen ihn zu verringern. Und so mag ihm in alten Tagen der Regierungswechsel des Jahres 1673 ein willkommener Zeitpunkt gewesen sein, auf die empfundenen Lücken der Kaufhaus- und Rentenordnung hinzuweisen, damit hier klare Bestimmungen künftighin Entscheidungen nach eignem Gutdünken überflüssig machten. Bei der kurfürstlichen Regierung stieß Rokoch mit diesen Bestrebungen nicht auf Widerstand. Denn nach seinen Anregungen stellte diese die Grundsätze fest, nach denen die Maße für Kalk, Salz, trockene und nasse Früchte, Steinkohlen und Kastanien in seinem Beisein nachgeprüft und festgelegt werden sollten.[2]) Des weiteren machte[3]) sie sich die Ergebnisse zu eigen, welche die Revision in seiner Gegenwart inbetreff des Kastanien- und Steinkohlenmaßes sowie hinsichtlich des Kornstiftes feststellte.

1) Siehe S. 113, 121 u. 139—145.
2) Siehe S. 149—151.
3) Siehe S. 152.

So zeigt sich Rokoch bei der Kaufhausrevision noch in außergewöhnlicher Rüstigkeit. Seine körperliche Kraft hat keine Einbuße erlitten, das Urteilsvermögen ist scharf wie in den besten Mannesjahren und der starke Willen beherrscht noch sein Handeln. Und vor allem die Erfahrungen und Unannehmlichkeiten, welche seine beinahe fünfundzwanzigjährige Tätigkeit als Rentmeister mit sich bringen mußte, hatten seine Berufsfreude und seinen Pflichteifer nicht gelähmt. Er arbeitete an der neuen Kaufhausordnung mit, als wenn sie für weitere fünfundzwanzig Jahre, nicht aber für die letzten Tage seines Lebens die Dienstvorschrift bilden sollte.

pending preservation 1995